

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1980 bis März 1981 im Anschluß an den Bericht bis September 1980
Drucksache 9/2)

Deutsche Europapolitik

Zusammenfassende Würdigung

In der vom Bundeskanzler am 24. November 1980 vor dem Deutschen Bundestag abgegebenen Regierungserklärung hat sich die Bundesregierung zur Erhaltung und zum Ausbau der Europäischen Gemeinschaft als einer zentralen Aufgabe deutscher Politik in der Perspektive einer künftigen Europäischen Union bekannt. Vor dem Hintergrund einer insgesamt positiven Bilanz der EG ist dabei auch auf erhebliche Probleme hingewiesen worden, mit denen sich die Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik konfrontiert sehen. Der Bundeskanzler hat in der Regierungserklärung die Leitlinien dargelegt, an denen sich die Politik der Bundesregierung bei der Lösung der europäischen Haushalts- und Agrarprobleme ausrichten wird (vorsichtige Agrarpreispolitik, Beteiligung der Erzeuger an der Finanzierung der Überschüsse, Auflockerung der Interventionsmechanismen, Beibehaltung der 1 v.H.-Mehrwertsteuer-Grenze, Anstieg der Agrarausgaben künftig deutlich unter dem Anstieg der eigenen Einnahmen der EG, keine weiteren Belastungen für die Agrar-Handelspolitik). Eine Lösung der Mehrzahl dieser Fragen wird in der zweiten Jahreshälfte in Angriff zu nehmen sein, wenn die Kommission ihre Überprüfung der Gemeinschaftspolitik abgeschlossen und entsprechende Vorschläge zur Änderung der Ausgabenstruktur der EG und zur Anpassung der gemeinsa-

men Agrarpolitik vorgelegt hat, um die sie vom Rat in Zusammenhang mit dem Kompromiß über den britischen Haushaltsbeitrag am 30. Mai 1980 gegeben worden ist.

Angesichts zunehmender weltweiter wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die eine Lage geschaffen haben, in der Gemeinschaftsprobleme nicht mehr wie früher durch Wachstum aufgefangen werden können, wird es immer schwieriger, zu einem Interessenausgleich zu gelangen. Die Bundesregierung — für welche die Mitgliedschaft in EG und NATO die beiden Eckpfeiler ihrer Außenpolitik bildet — ist bereit, auch weiterhin zu Kompromißlösungen ihren Beitrag zu leisten, muß aber darauf bestehen, daß ein gerechter Interessenausgleich stattfindet und Interessenkonflikte nicht auf Kosten einzelner Mitgliedstaaten ausgetragen werden. Der Bundeskanzler hat im Europäischen Rat am 23./24. März 1981 in Maastricht darauf hingewiesen, daß die anstehenden Probleme nur zu lösen sind, wenn sich die EG wieder stärker als eine Solidargemeinschaft versteht und entsprechend handelt. In diesem Zusammenhang hat er auf die gerade für die deutsche Industrie nachteiligen Wettbewerbsverzerrungen im Stahlbereich hingewiesen.

Am 6. Januar 1981 hat Bundesminister Genscher in Stuttgart eine stärkere Ausrichtung der bereits vorhandenen Verflechtungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften und unter den zehn Mitgliedstaaten auf das politische Ziel einer Europäischen Union angeregt. Der Vorschlag einer Zusammenfassung von EG und EPZ unter Einschluß des Europäi-

Aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14(41) — 689 00 — In 36/81 — vom 24. April 1981.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

schen Rates, ergänzt durch eine sicherheitspolitische und kulturelle Zusammenarbeit, ist zunächst Gegenstand bilateraler Erörterungen der Außenminister gewesen, die eine grundsätzlich positive erste Reaktion unserer Partner vermittelt haben.

Zum 1. Januar 1981 ist der EG-Beitritt Griechenlands vollzogen worden. Damit hat sich die bisherige Neuner-Gemeinschaft in eine Zehner-Gemeinschaft verwandelt. Die Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal wurden fortgesetzt. Der ER in Maastricht hat die Spanier zur Abwehr der auf die demokratische Ordnung in ihrem Lande gerichteten Angriffe beglückwünscht und festgestellt, daß hierdurch die politischen Strukturen bestätigt wurden, die den Beitritt Spaniens zur EG als einer demokratischen Gemeinschaft ermöglichen.

Beim Zusammenwirken der Gemeinschaftsinstitutionen ist es erneut zu einem Budget-Konflikt mit dem Europäischen Parlament gekommen, in dessen Verlauf die Bundesregierung gegen die den Haushalt ausführende Kommission Klage erhoben hat. Diese Klage hat jedoch in erster Linie rechtswahrenden Charakter, da die Bundesregierung vornehmlich eine einvernehmliche politische Lösung zwischen allen am Haushaltsverfahren beteiligten Organen anstrebt.

Der ER in Maastricht hat einhellig festgestellt, daß die Existenz der Gemeinschaft deutlich dazu beiträgt, die Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Rezession einzuschränken und Voraussetzung für die Wiederbelebung der Konjunktur ist. Angesichts der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage kam der Koordinierung der Wirtschaftspolitik besondere Bedeutung zu; das Europäische Währungssystem hat weiterhin trotz erheblicher internationaler Währungsturbulenzen Stabilität in den Wechselkursrelationen innerhalb der Gemeinschaft bewirkt. Die Bekämpfung einer zunehmenden Arbeitslosigkeit stand in den EG-Gremien im Mittelpunkt der Beratungen. Im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission Preis- und Sparvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1981/82 vorgelegt, über die noch beraten wird; das vom Rat am 30. Mai 1980 gesetzte Ziel, eine gemeinsame Fischeirepolitik bis zum 1. Januar 1981 zu beschließen, konnte trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung wegen tiefgreifender Interessengegensätze zwischen einigen Mitgliedstaaten noch nicht erreicht werden.

Zum 1. Januar 1981 ist das zweite Abkommen von Lomé in Kraft getreten, das die Beziehungen zu den AKP-Staaten auf eine verbesserte Grundlage stellt. Auch im Verhältnis zu anderen Ländergruppen konnten die weltweiten Außenbeziehungen der Gemeinschaft konsolidiert werden. Im Bereich der Handelspolitik hat sich die Bundesregierung weiterhin für ein liberales Welthandelssystem und die Absage an alle protektionistischen Tendenzen eingesetzt.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit ist in einer Zeit schwieriger weltpolitischer Entwicklungen erweitert und vertieft worden. Die gemeinsame Haltung der Neun/Zehn fand u. a. in Erklärungen zu

den Ost-West-Beziehungen, zur Lage in Polen und in Afghanistan sowie zum Nahen Osten deutlichen Ausdruck.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

Institutioneller Ausbau

Der weitere innere Ausbau der Gemeinschaft bildete auch im Berichtszeitraum einen der Schwerpunkte der Arbeiten und Entschlüsse des *Europäischen Parlaments*. Dabei standen die Auswirkungen der Weltwirtschaftslage auf bestimmte europäische Industriesektoren (Stahl-, Automobil-, Werftindustrie) ebenso im Vordergrund wie Fragen aus dem Energiebereich. Mit seinen Resolutionen versuchte das EP, den Rat zur Entwicklung von zukunftsorientierten Gemeinschaftspolitiken zu veranlassen.

In einem vom ad hoc-Ausschuß für die Rechte der Frau vorgelegten Bericht wurde ein Konzept zur Verbesserung der Stellung der Frau in der EG vorgeschlagen, das neben einer Verbesserung bestehender EG-Regelungen einen Katalog neuer Maßnahmen vorsieht.

In der Frage des Sitzes der EG-Organen und insbesondere der Arbeitsorte des Parlaments hat das EP die Regierungen aufgefordert, spätestens bis 15. Juni 1981 einen Beschluß zu fassen. Auf dem ER in Maastricht haben die Staats- und Regierungschefs beschlossen, den Status quo der vorläufigen Arbeitsorte der Organe zu bestätigen.

Das EP war weiterhin bestrebt, seiner Stimme auch im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit Gehör zu verschaffen, wie etwa in einer Entschliebung zum KSZE-Folgetreffen in Madrid. Die programmatische Rede des ägyptischen Staatspräsidenten Sadat vor dem EP am 10. Februar 1981 mit Vorschlägen für eine EG-Initiative zur Nah-Ost-Frage unterstreicht, in welchem Ausmaß das politische Gewicht des Parlaments seit seiner Direktwahl zugenommen hat.

Die Präsidentin des EP, Frau Simone Veil, hat am 21./22. Januar 1981 einen offiziellen Besuch in Berlin gemacht und damit die Zugehörigkeit der Stadt zur EG unterstrichen.

Die neue *Kommission* unter Präsident Thorn hat am 6. Januar 1981 ihr Amt angetreten. Als deutsche Mitglieder wurden Herr Haferkamp und Herr Narjes ernannt. (Ziffer 2)

Das Verfahren zur Feststellung des *EG-Haushalts* hat im Dezember 1980 erneut zu einem Konflikt mit dem Europäischen Parlament geführt. Nach Auffassung der Bundesregierung, Frankreichs und Belgiens begegnet sowohl die Feststellung des Nachtragshaushalts Nr. 2/80 als auch des Haushalts 1981 durch die Präsidentin des EP am 23. Dezember 1981 teilweise rechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung, die dem gegenwärtigen Haushaltsstreit in der EG lediglich budgetrechtliche Bedeutung zumißt,

hat zur Wahrung ihrer Rechtsposition vorsorglich am 2. März 1981 eine Anfechtungsklage gegen die den Haushalt ausführende Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Sie ist sich dabei bewußt, daß eine einvernehmliche, politische Lösung des Konflikts zwischen den am Haushaltsverfahren beteiligten Organen (Rat, EP, Kommission) im europäischen Interesse liegt. Zur Erleichterung einer politischen Lösung, die von ihr selber aktiv verfolgt wird, hat die Bundesregierung beim Europäischen Gerichtshof im Einvernehmen mit der Kommission den Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt, dem der Gerichtshof inzwischen entsprochen hat (Ziffern 17 bis 19). Im Hinblick auf die seit 1978 vom *Europäischen Gerichtshof* angestrebte *Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit* durch personelle und organisatorische Maßnahmen wurde am 17. März 1981 ein weiteres Teilergebnis erzielt. Der Rat einigte sich auf die Erhöhung der Richterzahl des EuGH auf elf Richter, nachdem am 1. Januar 1981 infolge des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft bereits ein zehnter Richter hinzugekommen war. Außerdem beschloß der Rat eine Erhöhung der Zahl der Generalanwälte am EGH auf fünf Stellen, um der durch die im Jahre 1979 infolge Erweiterung der Kammerzuständigkeiten eingetretenen Mehrbelastung der Generalanwälte Rechnung zu tragen. (Ziffern 5 bis 10)

Im institutionellen Bereich führte der Rat seine Arbeiten an einem neuen Verfahren für die *Anpassung der Dienstbezüge im europäischen Dienst* und an der Verbesserung des bisherigen Dialogverfahrens mit den Personalvertretern fort. Die Besoldungsregelung für die EG-Bediensteten kann nicht losgelöst von der allgemeinen Lage der Einkommen und den wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten in der Gemeinschaft betrachtet werden. Die Bundesregierung erwartet daher, daß die EG-Bediensteten sich an den Bemühungen zur Bewältigung dieser Lage beteiligen.

Innerer Ausbau

Der Europäische Rat (ER) hat am 1./2. Dezember 1980 in Luxemburg festgestellt, daß die auf die weltweite Rezession zurückzuführende *wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft* durch Verminderung der Inflation und strukturelle Anpassung verbessert werden muß. Hierzu bedürfe es eines konzertierten Vorgehens der Regierungen der Mitgliedstaaten, der Mitwirkung der Sozialpartner und des gezielten Einsatzes der Gemeinschaftsinstrumente ebenso wie einer Verminderung der Ölabhängigkeit. Der ER hat gleichzeitig die Notwendigkeit der Fortentwicklung des *Europäischen Währungssystems (EWS)* und der Neuauflage der Ölanleihe zum Ausdruck gebracht; diese Anleihe, die zur Verringerung der Zahlungsbilanzdefizite beitragen soll, wurde am 16. Februar 1981 mit einem Plafond von 6 Mrd. ECU beschlossen. Die Instrumente des EWS wurden bis zum 31. Dezember 1982 verlängert. Es wurde die Ersetzung der ERE durch die ECU in allen Rechtsakten der Gemeinschaft beschlossen. Mit der Erweiterung der Gemeinschaft um Griechenland wurde auch eine Neuverteilung der Quoten beim Regional-

fonds erforderlich, die am 16. Dezember 1980 erfolgte, wobei auf Grönland besonders Rücksicht genommen wurde. Der ER in Maastricht hat am 23./24. März 1981 bestätigt, daß die Gemeinschaft ein unerläßliches Instrument zur Einschränkung der Auswirkungen der weltweiten Rezession und zur Herbeiführung des Umschwunges ist. Er hat dabei eine Intensivierung des Dialogs (Zins- und Währungsfragen) mit den USA als wünschenswert bezeichnet. Während die Divergenzen bei der Zunahme der Verbraucherpreise sich im Laufe des Jahres 1980 verstärkten und somit der angestrebten wirtschaftlichen Konvergenz entgegenwirkten, deutete sich um die Jahreswende eine Umkehr dieser Tendenz in Richtung auf Angleichung der Inflationsraten auf niedrigerem Niveau an. Im Rat wurden mehrfach die finanziellen Auswirkungen der Agrarpreisbeschlüsse im Hinblick auf die angestrebte Anpassung der Ausgabenstruktur der Gemeinschaft diskutiert; hierfür werden konkrete Vorschläge der Kommission allerdings erst für Ende Juni 1981 erwartet.

Das EWS, das nunmehr zwei Jahre in Kraft ist, hat in dieser Phase, in der starke internationale Währungsturbulenzen zu verzeichnen waren, gezeigt, daß es wirkungsvoll zur Verstetigung der Wechselkursbeziehungen beiträgt, was diesmal besonders auch der DM zugute kam. (Ziffern 11 bis 16, 27, 28)

Die Sicherung der Energieversorgung blieb angesichts weltpolitischer Spannungen wesentliches Thema im Rahmen der Weiterentwicklung der *Gemeinsamen Energiepolitik*. Die durch den zeitweisen Ausfall der Förderung im Irak und Iran entstandene Lage machte Maßnahmen zur Beseitigung von Versorgungsungleichgewichten und zur Stabilisierung der Märkte erforderlich. Dank ausreichender Bevorratung und sinkender Tendenz des Ölverbrauchs konnten dirigistische Eingriffe in das Marktgeschehen vermieden werden.

Das mittelfristig ausgerichtete Konzept der Energiepolitik sieht eine Anpassung der Energiestrukturen an die veränderten Rahmenbedingungen vor. Der Rat erörterte einen ersten Bericht über die bisher erzielten Fortschritte in der Verfolgung energiepolitischer Ziele bis 1990 und die Durchführung der Investitionsprogramme der Mitgliedstaaten. Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Bemühungen auf den Gebieten Energieeinsparung und Ölsubstitution noch verstärkt werden müssen. (Ziffer 45)

Die seit 1975 andauernde *Krise der Stahlindustrie* verschärfte sich unter dem Einfluß zunehmender Wettbewerbsverzerrungen als Folge staatlicher Subventionsprogramme in einzelnen Mitgliedstaaten erheblich. Nach schwierigen Verhandlungen kam es im Ministerrat am 30. Oktober 1980 zu einer vorläufigen Regelung auf der Grundlage eines bis zum 30. Juni 1981 befristeten Produktionsquoten-Kartells gemäß Artikel 58 EGKS-V. Ziel ist die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Stahlindustrie, die langfristig nur durch eine Beschleunigung des notwendigen Umstrukturierungsprozesses und durch den Abbau staatlicher Beihilfen gesichert werden kann. Trotz der ergriffenen Maßnahmen ist die Lage am europäischen Stahlmarkt weiterhin gespannt. Die Bundesregie-

rung sieht die deutsche Stahlindustrie durch subventionierte Stahllieferungen aus anderen EG-Ländern gefährdet und dringt daher auf eine strikte Beihilfekontrolle und Durchsetzung des am 1. Februar 1980 beschlossenen „Subventionskodex Stahl“ durch die Kommission in allen Mitgliedstaaten. Der Rat hat in seiner — vom Europäischen Rat am 24. März 1981 bestätigten — Entschließung vom 3. März 1981 sowie in seiner Entschließung vom 26./27. März 1981 u. a. zum Ausdruck gebracht, daß degressive staatliche Beihilfen nur als Übergangsmaßnahme und unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß sie unmittelbar zur Umstrukturierung beitragen. Dies entspricht der Zielsetzung der Bundesregierung. (Ziffern 20, 69, 70)

Auf dem Rat am 27. November 1980 und dem ER am 1./2. Dezember 1980 in Luxemburg wurde betont, daß der *Bekämpfung der* — insbesondere als indirekte Folge der Ölverteuerung — zunehmenden *Arbeitslosigkeit* in der Gemeinschaft erste Priorität zuzukommen habe; dabei müsse insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit vermindert werden. Im Rat wurde außerdem Einigung über die Einbeziehung der Selbständigen in die EG-Verordnungen über die soziale Sicherheit erzielt und eine Übergangsregelung zur Auswertung einer Modellstudie über die Ursachen der Armut beschlossen. Der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen behandelte auf zwei Tagungen Fragen der Arbeitsumverteilung, und zwar die Aspekte „Zeitarbeit“, „Freiwillige Teilzeitarbeit“ und „Flexible Rentenaltersgrenze“. Der ER in Maastricht hat bestätigt, daß die wachsende Arbeitslosigkeit — insbesondere bei Jugendlichen — nicht nur von den Mitgliedstaaten, sondern auch auf Gemeinschaftsebene bekämpft werden muß; hierfür sei eine Normalisierung der Beschäftigungslage im privaten Sektor die Grundvoraussetzung. (Ziffer 56)

Im Rahmen der *Gemeinsamen Verkehrspolitik* gilt derzeit das besondere deutsche Interesse der Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs einschließlich des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße (Huckepackverkehr). Die bisherigen Bemühungen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet reichen nicht aus, um der Eisenbahn die ihr zukommende Rolle innerhalb eines europäischen Verkehrssystems zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat deshalb für das weitere Vorgehen vorgeschlagen, die dem Rat bereits vorliegenden Entwürfe der Kommission für Gemeinschaftsregelungen auf diesem Gebiet zügig zu beraten und bald zu verabschieden und darüber hinaus zu prüfen, welche Einzelmaßnahmen für Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs einschließlich des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße ergriffen werden können.

Diese aus deutscher Sicht unerläßlichen Schritte stehen in engem Sachzusammenhang mit der bisherigen unbefriedigenden Politik der Gemeinschaft, die einerseits ständig neue Kapazitäten im Straßengüterverkehr geschaffen hat, andererseits aber immer noch nicht über konkrete Leitlinien für eine gesamtwirtschaftlich günstigere Beteiligung der Verkehrsträger am grenzüberschreitenden Verkehr verfügt. Für die Intensivierung des Schienenver-

kehrs sprechen auch energie- und umweltpolitische Vorteile, denen künftig eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher beizumessen sein wird. (Ziffern 48, 49)

Die Bedeutung der *Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)* für die Europäische Gemeinschaft wurde trotz der mit ihr verbundenen wirtschafts- und finanzpolitischen Probleme nicht in Frage gestellt. Der Rat hat in seinem der Kommission am 30. Mai 1980 erteilten Mandat zur Überprüfung der Ausgabenstruktur betont, daß die Grundprinzipien der GAP erhalten bleiben müssen. Gleichzeitig wurden 1980 neue Daten gesetzt, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, den Anstieg der Agrarausgaben einzudämmen und die Überschußproduktion zu beherrschen, wenn nicht der Gemeinsame Markt in Gefahr geraten soll.

Mit der Anhebung der landwirtschaftlichen Stützpreise für das Wirtschaftsjahr 1980/81 um 5 v. H. wurde ein Schritt in Richtung auf eine vorsichtiger Preispolitik vollzogen. Die Erzeuger wurden durch eine Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Milch herangezogen. Die Kommission der EG hat im Dezember 1980 erste Überlegungen zur Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt, in denen u. a. vorgeschlagen wird, die Mitverantwortung der Erzeuger als neues umfassendes Element für die GAP einzufügen.

Rekordernten 1980 in vielen Produktionsbereichen setzen zusammen mit den veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen einen erschweren Rahmen für die Preisfestsetzungen 1981/82. Die Kommission hat eine durchschnittliche Anhebung von 8 v. H. vorgeschlagen.

Im übrigen wurde das Instrumentarium der Agrarpolitik durch die Annahme einer Marktordnung für Schafffleisch konsolidiert. Eine Einigung über die Neugestaltung der Zuckermarktordnung und Maßnahmen im Bereich der Agrarstruktur ist nach schwierigen Verhandlungen, die gleichfalls die erschwerten internationalen und nationalen Rahmenbedingungen widerspiegeln, in Sicht. (Ziffern 35 bis 42)

Trotz nachdrücklicher deutscher Bemühungen gelang es nicht, die vom Rat am 30. Mai 1980 selbst gesetzte Frist einzuhalten und bis zum Jahresende 1980 eine gemeinsame interne und externe *Fischereipolitik* zu schaffen. Die Kernfragen wie Aufteilung der Quoten, Zugang zu küstennahen Gewässern und Drittlandsfischerei blieben ungelöst, die Verhandlungen werden fortgesetzt. Die EG-Fischbestände werden durch Überkapazitäten der Fischereiflotten weiterhin überfischt. Die deutsche Hochseefischerei ist auf eine Lösung besonders angewiesen; sie ist im Gegensatz zur Fischerei der anderen Mitgliedstaaten von der bisher noch nicht zustande gekommenen Schaffung einer umfassenden gemeinschaftlichen Fischereipolitik besonders betroffen. Den Ausfall der Fangmöglichkeiten vor Drittländern — von besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Einsatz der deutschen Hochseeflotte sind die Fanggebiete vor Kanada — kann unsere Fischerei im EG-Meer nicht ausgleichen. (Ziffern 43, 44)

Zwischen der Kommission und Australien fanden 1980 mehrere Verhandlungsrunden über ein *Sicherungsabkommen für australische Natururanlieferungen* an die Gemeinschaft statt. Das Abkommen wurde Ende März 1981 in Canberra paraphiert. (Ziffer 46)

Auf der Ratstagung der *Umweltminister* im Dezember 1980 wurden eine Verordnung über die Einfuhr von Walerzeugnissen und eine Empfehlung über die Verwertung von Altpapier verabschiedet.

Eine deutsche Initiative zur drastischen Senkung der Kraftfahrzeugabgase traf auf großes Interesse der anderen Mitgliedstaaten. (Ziffern 58 bis 62)

In einer Prioritätendiskussion im Ausschuß für *Bildungsfragen* schlug die deutsche Delegation vor, im Jahr 1981 die drei Themen schulische Betreuung von Kindern der Wanderarbeitnehmer, Förderung des Auslandsstudiums in den Mitgliedstaaten und Aufgaben der Hochschulen in unserer Zeit für eine gemeinschaftliche Diskussion vorzusehen. Sie schloß nicht aus, ein Seminar zu den „Hochschulaufgaben“ veranstalten zu wollen. Eine Entscheidung steht noch aus. (Ziffer 63)

Beitritt neuer Mitglieder

Griechenland ist am 1. Januar 1981 wie vorgesehen der 10. Mitgliedstaat der Gemeinschaft geworden. Übergangsfristen und -maßnahmen sorgen für ein allmähliches Hineinwachsen des Landes in die Gemeinschaft. Die Mitgliedschaft hat bereits in den ersten Monaten zu einer Intensivierung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten geführt. Die griechische Regierung ist entschlossen, gerade auch angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage alle Anstrengungen zu unternehmen, um die harmonische Integration des Landes in die Gemeinschaft zu gewährleisten. (Ziffer 93)

Die Beitrittsverhandlungen mit *Spanien* sind nach Aufstellung des „Gesamtüberblicks“ über die Verhandlungsmaterie inzwischen weitergekommen. In mehreren Bereichen (Kapitalverkehr, Niederlassungsrecht und Verkehr) haben sie sich konkretisiert. Trotz der in Aussicht genommenen innergemeinschaftlichen Strukturanpassungen bei der gemeinsamen Agrarpolitik und der Verzögerung beim Zustandekommen einer umfassenden Fischereipolitik der Gemeinschaft sind in den Verhandlungsbereichen „Landwirtschaft“ und „Fischerei“ erste Schritte gemacht worden. Die Verhandlungen werden parallel zu den innergemeinschaftlichen Anpassungen im Agrar-, Fischerei- und Finanzbereich betrieben werden.

Auch in den Beitrittsverhandlungen mit *Portugal* konnte der „Gesamtüberblick“ über die Beitrittsprobleme mit Ausnahme der Bereiche „Landwirtschaft“ und „Fischerei“ abgeschlossen werden. Die Gemeinschaft eröffnete inzwischen mit ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsbereich „Kapitalver-

kehr“ die Phase der eigentlichen Sachverhandlungen. Auch wenn Portugal im Vergleich zu Spanien für die Gemeinschaft geringere Probleme aufwirft, so besteht hier doch ein Sachzusammenhang mit den für das 2. Halbjahr 1981 vorgesehenen gemeinschaftsinternen Strukturanpassungen.

Der mißglückte Versuch eines Staatsstreichs in Spanien am 23. Februar 1981 hat gezeigt, daß der Demokratisierungsprozeß auf der iberischen Halbinsel noch Schwierigkeiten zu überwinden hat. Für die Stabilisierung der innenpolitischen Lage in Spanien und auch in Portugal spielt der EG-Beitritt und damit der zügige Fortgang der Beitrittsverhandlungen eine bedeutende Rolle. Die Bundesregierung ist entschlossen, gerade auch unter diesem Gesichtspunkt von ihrer Seite alles zu tun, damit Spanien und Portugal der Gemeinschaft baldmöglichst beitreten können. Beim 7. Ministertreffen EG-Spanien am 16. März 1981 hat der Präsident des EG-Rats in seiner Erklärung zum Stand der Beitrittsverhandlungen die politische Bedeutung des Beitritts hervorgehoben und die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigt, die Verhandlungen zu intensivieren. Der ER in Maastricht hat bekräftigt, daß mit der Abwehr der Angriffe auf die Demokratie in Spanien die politischen Strukturen eine Bestätigung erfahren hätten, die den Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft ermöglichten. (Ziffern 94, 95)

Außenbeziehungen

Nachdem alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und 57 der 59 AKP-Staaten das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben, ist das *Zweite AKP-EWG-Abkommen von Lomé* am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Am 4. November 1980 konnten die Verhandlungen mit Simbabwe erfolgreich mit der Unterzeichnung des Beitrittsabkommens beendet werden. Die Ratifizierungsverfahren sind inzwischen eingeleitet. Bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens gilt eine Interimsregelung, die Simbabwe die Gleichstellung mit den übrigen AKP-Staaten sichert. (Ziffern 102 bis 104)

Die enge und für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den *Mittelmeerländern* kam auf den Tagungen mehrerer Kooperations- und Assoziationsräte (Israel, Ägypten, Malta und Zypern) wiederum zum Ausdruck. Die Handelsbestimmungen und ihre Verbesserungsmöglichkeiten sowie die von den Kooperationspartnern der EG befürchtete mögliche Auswirkung der bevorstehenden Süderweiterung auf ihre Handelsbeziehungen zur EG stand im Vordergrund der Erörterungen. Die EG hat zugesagt, die Konsultationsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Abkommen intensiver zu nutzen. Die Überprüfung der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerstaaten, die zum 31. Oktober 1981 auslaufen, hat gemeinschaftsintern begonnen. Eine Erneuerung ist vorgesehen. (Ziffern 97 bis 101)

Angesichts der allgemein im Bereich der nicht-obligatorischen Ausgaben vorgenommenen Kürzungen der Kommissionsvorschläge konnten auch die *Entwicklungshilfe*-Ansätze der Gemeinschaft im Haushalt 1981 nicht erhöht werden. Eine Ausnahme bil-

dete die weitere Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung der Hilfe an nichtassoziierte Entwicklungsländer. Zu diesem weltweit wirkenden Instrument der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft verabschiedete der Rat am 17. Februar 1981 nach mehrjähriger Beratung auch eine Rahmenverordnung. Sie löst das bisherige ad hoc-Vergabe-Verfahren durch eine generelle rechtliche Regelung ab, die die Planung der Nichtassoziierten-Hilfe erleichtert und ihre Effizienz erhöht.

Der Rat griff in seiner Sitzung am 18. November 1980 die Initiative des Europäischen Parlaments zum Thema „Hunger in der Welt“ auf und verabschiedete hierzu eine Entschließung.

Die Rahmenverordnung über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe wird von den zuständigen Ratsgremien weiter behandelt. Im Rahmen der Katastrophenhilfe wurden im Berichtszeitraum u. a. die Aktionen für die ostafrikanischen und afrikanischen Flüchtlinge sowie zugunsten Simbabwe und Kambodschas weitergeführt. Über einen EG-Beitrag zu einer multilateralen Hilfsaktion anlässlich von Naturkatastrophen kommt auch die VR China erstmals in den Genuß von Hilfen der Gemeinschaft. (Ziffern 117 bis 119)

Über den *Nord-Süd-Dialog* fanden regelmäßige intensive Konsultationen statt. Ziel dieser Konsultationen ist die Ausarbeitung einer gemeinsamen Haltung für den Dialog mit der Dritten Welt. Im Vordergrund steht dabei z. Z. die Vorbereitung der globalen Verhandlungen der VN über die Themen: Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Währung und Finanzen sowie die Vorbereitung des Weltwirtschaftsgipfels (Ottawa, Juli 1981) und des Nord-Süd-Gipfels (Mexiko, Oktober 1981).

In der *Handelspolitik* setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaft mit Nachdruck auch weiterhin für ein weltoffenes, auf internationalen Wettbewerb ausgerichtete Handelssystem ein. Es gilt in einer Zeit schwieriger Wirtschaftsentwicklung den überall vorhandenen protektionistischen Strömungen entgegenzutreten und selbst punktuelle Eingriffe in den internationalen Warenverkehr zu vermeiden. In den Verhandlungsergebnissen der Tokio-Runde und ihrer schnellen und uneingeschränkten Durchführung sieht die Bundesregierung ein wichtiges Instrument zur Erhaltung und Ausweitung des Liberalisierungsgrads im internationalen Handel. In der noch offenen Schutzklausel-Frage setzt sich die Bundesregierung für eine Kompromißlösung ein, die eine protektionistische Handhabung der Schutzklausel verhindern soll. Das Welttextilabkommen, das zum Jahresende 1981 ausläuft, hat nach Auffassung der Bundesregierung seine Funktion insgesamt erfüllt; sie wird für die Verlängerung des Abkommens eintreten. (Ziffern 71, 87 bis 91)

Der Marktzugang für Entwicklungsländer soll weiter erleichtert werden. Das *EG-Zollpräferenzschema* für Entwicklungsländer, das vor zehn Jahren von der Gemeinschaft als erste unter den Industrieländern eingeführt wurde und sich bewährt hat, spielt hierbei eine wichtige Rolle. Das Schema für 1981 ist

erneut verbessert worden. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft für weitere materielle Verbesserungen insbesondere für die ärmeren Entwicklungsländer eintreten. (Ziffer 85)

Das gute, partnerschaftliche Verhältnis der Gemeinschaft mit den *USA* besteht fort. Konsultationen mit der neuen amerikanischen Administration haben begonnen. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die hohen Textil- und Kunstfasereinfuhren in die EG und das amerikanische Trigger-Preissystem für Stahl. Die USA und die Gemeinschaft sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung — zusammen mit Japan — für die Aufrechterhaltung eines freien Welt-handelssystems bewußt. (Ziffer 105)

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu *Japan* haben sich aufgrund des weiter gewachsenen Handelsungleichgewichts zugespitzt. Die EG hat Japan zu einer zurückhaltenderen Exportpolitik in den Bereichen, in denen eine weitere Steigerung der japanischen Ausfuhren zu Schwierigkeiten führen würde und zu einer substantiellen Steigerung der Importe aus der EG aufgefordert. Ferner hat sie ein statistisches Einfuhrüberwachungssystem für bestimmte Produkte (ab 1. Januar 1981) eingeführt. Die Bundesregierung setzt sich, trotz wachsenden Drucks innerhalb der Gemeinschaft, für Lösungen der Handelsprobleme auf nichtrestriktivem Wege und für die Annahme der „japanischen Herausforderung“ ein (vor allem durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie). (Ziffer 107)

Die Gemeinschaft bleibt bemüht, noch offene Fragen mit *Australien* und *Neuseeland* (insbesondere Rindfleisch- bzw. Butterexporte) in befriedigender Weise zu regeln. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine konstruktive Haltung der Gemeinschaft gegenüber diesen beiden wichtigen traditionellen Handelspartnern ein. (Ziffer 108)

Die Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA-Staaten* ist gut und weitgehend problemlos. Beide Gruppierungen sind füreinander die wichtigsten Handelspartner. Auch die Freihandelsabkommen ist in diesem Bereich ein 17 Länder (einschließlich des neuen EG-Mitglieds Griechenland) umfassender europäischer Markt von über 300 Millionen Menschen verwirklicht. (Ziffer 96)

Die Beziehungen zu *Jugoslawien* werden auf der Basis des im letzten Jahr abgeschlossenen Kooperationsabkommens weiter entwickelt; eine erste Sitzung des gemischten Ausschusses hat stattgefunden. (Ziffer 113)

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Intensivierung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den arabischen *Golfstaaten* durch den Abschluß von Kooperationsabkommen werden weiter fortgesetzt. (Ziffer 112)

Die Verhandlungen der EG mit *Indien* über ein erweitertes Handels- und Kooperationsabkommen stehen kurz vor dem Abschluß.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den fünf *ASEAN-Staaten* haben sich kontinuierlich entwickelt (1. Sitzung des Kooperationsausschusses Ende

1980). Die Bundesregierung mißt weiterhin dem politischen Dialog mit ASEAN große Bedeutung bei.

Die Gemeinschaft, unterstützt von der Bundesregierung und den anderen EG-Partnern, strebt im Zuge ihrer Bemühungen um Intensivierung ihrer Beziehungen zu Regionen der Dritten Welt auch eine engere Zusammenarbeit mit Lateinamerika an. Im Berichtszeitraum wurden die informellen Kontakte zwischen der EG-Kommission und den lateinamerikanischen Botschaftern fortgesetzt, so daß im März 1981 das erste inoffizielle Treffen mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Dialogs EG-Lateinamerika stattfinden konnte.

Die Verhandlungen zwischen der EG und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) über den Abschluß eines Rahmenabkommens dauern an. Im Oktober 1980 fand in Genf ein weiteres Expertentreffen statt. (Ziffer 114)

Die Gemeinschaft hat sich angesichts der Lage in Polen bereiterklärt, dem Wunsch der polnischen Regierung nach Lebensmittellieferungen zu entsprechen. Der Rat hat daraufhin auf seiner Tagung vom 15./16. Dezember 1980 beschlossen, polnischen Anträgen auf Unterstützung durch Lebensmittel im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nachzukommen und den Ankauf von EG-Nahrungsmitteln im Wert von über 400 Millionen DM zu ermöglichen. Die Lieferung dieser Waren erfolgt mit einer Verbilligung von etwa 15 v. H. zu Lasten des EG-Haushalts (zusätzliche Ausfuhrerstattungen). Für die aus der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Lieferungen steht ein Bürgschaftsrahmen der Bundesregierung zur Verfügung. Die Abwicklung ist im Gang.

Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst rasche und unkonventionelle Abwicklung der Lieferungen ein. Dies gilt auch für die Behandlung der neuen Wünsche Polens für das 2. und 3. Trimester 1981, die der Gemeinschaft Ende März 1981 vorgelegt wurden.

Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

In der schwierigen weltpolitischen Lage der letzten Monate hat sich die Zusammenarbeit der Neun bzw. Zehn in bewährter Weise fortgesetzt und intensiviert. Die Partner der EPZ treten zunehmend mit einheitlichen Positionen auf, die unter weitestmöglicher Harmonisierung nationaler Positionen spezifisch europäische Haltungen zu aktuellen internationalen Fragen zum Tragen bringen.

In einer Reihe von Erklärungen legten die Neun bzw. Zehn ihre Haltung zu weltpolitischen Fragen dar:

- Erklärung des 18. Europäischen Rates am 2. Dezember 1980 zu den europäisch-amerikanischen Beziehungen
- Erklärung des 18. Europäischen Rates am 2. Dezember 1980 zu Ost-West-Beziehungen (Polen)
- Erklärung des 18. Europäischen Rates am 2. Dezember 1980 zum Nahen Osten

- Erklärung des 18. Europäischen Rates am 2. Dezember 1980 zur Lage im Libanon
- Erklärung des 18. Europäischen Rates am 2. Dezember 1980 zu den Beziehungen Jordanien — Syrien
- Erklärung der Zehn auf dem außerordentlichen Treffen der Außenminister am 20. Januar 1981 zum Ablauf der Namibia-Konferenz
- Erklärung der Außenminister der Zehn vom 21. Januar 1981 zur Freilassung der Geiseln im Iran
- Erklärung der Zehn vom 11. Februar 1981 zur Entwicklung in Südafrika
- Erklärung der Außenminister der Zehn vom 25. Februar 1981 zum Scheitern des Putschversuches in Spanien
- Erklärung des 19. Europäischen Rates vom 24. März 1981 zu Nahost
- Erklärung des 19. Europäischen Rates vom 24. März 1981 zu Libanon
- Erklärung des 19. Europäischen Rates vom 24. März 1981 zu Afghanistan
- Erklärung des 19. Europäischen Rates vom 24. März 1981 zu Polen

Schwerpunkte der EPZ waren im Berichtszeitraum:

— Naher Osten

Zu Nahost haben die zehn EG-Staaten in ihren Beschlüssen von Venedig (13. Juni 1980) und Luxemburg (2. Dezember 1980) Markierungspunkte für einen umfassenden Frieden gesetzt. Im Kern geht es um die wechselseitige Anerkennung des Rechts aller Staaten der Region, einschließlich Israels, auf Existenz und Sicherheit und der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung. Gewaltverzicht und Bereitschaft, die jeweils andere Seite als Verhandlungspartner zu akzeptieren, weisen nach Ansicht der Zehn einen gangbaren Weg, um Verhandlungen zu ermöglichen.

Der niederländische Außenminister van der Klaauw hat seit Anfang dieses Jahres das Mandat übernommen, das der Europäische Rat im Sommer 1980 dem luxemburgischen Außenminister Thorn erteilt hatte. Außenminister van der Klaauw setzte die von Außenminister Thorn begonnenen Gespräche in den nächstlichen Hauptstädten fort und erstattete hierüber dem Europäischen Rat in Maastricht am 23./24. März 1981 einen Zwischenbericht.

Grundlage der Bemühungen der Zehn sind die in Venedig beschlossenen Prinzipien. Aufgrund ihres Beschlusses in Luxemburg vom 2. Dezember 1980 streben die Zehn eine geschlossene Plattform an, durch die eine Annäherung zwischen den betroffenen Parteien begünstigt werden kann. Diese Bemühungen und die der Vereinigten Staaten, mit denen die Zehn sich abstimmen, ergänzen sich gegenseitig. Durch ihren erhöhten politischen Einsatz unterstreichen die Zehn ihre

Bereitschaft, Mitverantwortung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und daher dauerhaften Friedens in Nahost zu übernehmen.

Die Zehn haben ferner durch Erklärungen des Europäischen Rates am 2. Dezember 1980 und 24. März 1981 zur Respektierung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit des *Libanon* aufgefordert. Sie haben die wichtige Rolle des UNIFIL-Mandates (UNO-Truppen) erneut unterstrichen.

— *Europäisch-Arabischer Dialog*

Der Europäische Rat hatte sich im Juni 1980 in Venedig für die Entwicklung der politischen Dimension des EAD und ein Treffen auf politischer Ebene der beiden Seiten ausgesprochen. Am 12. November 1980 fand ein Treffen auf Staatssekretärsebene in Luxemburg statt, bei dem die Wiederaufnahme des EAD und eine europäisch-arabische Außenministerkonferenz vereinbart wurden, die „sehr sorgfältig vorbereitet werden müsse und vor den Sommerferien (Juni/Juli 1981) stattfinden könne“. Die Arbeitsgruppen im EAD haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Die Vorbereitung der Außenministerkonferenz hat begonnen.

— *Mittlerer Osten*

(Iran, Irak/Iran-Konflikt, Afghanistan)

Die Zehn begrüßten die schließliche Freilassung der amerikanischen Geiseln im *Iran*, um die sie sich geschlossen und intensiv bemüht hatten. Sie stimmten sich im Anschluß hieran über die Aufhebung der Wirtschaftsmaßnahmen gegen den Iran ab.

Mit Sorge beobachteten die Zehn, daß, trotz zahlreicher internationaler Vermittlungsversuche, der *irakisch-iranische Konflikt* nicht beigelegt werden konnte.

Der durch die sowjetische Invasion geschaffenen Lage in Afghanistan und ihren Auswirkungen, insbesondere auch auf die benachbarten Länder wie Pakistan, haben die Zehn ihre unverminderte Aufmerksamkeit gewidmet. In seiner Erklärung vom 24. März 1981 wiederholte der Europäische Rat seine früheren Forderungen nach Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Afghanistans und der Beendigung jeder Einmischung in seine inneren Angelegenheiten sowie zum Rückzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan. Er bekräftigte seine Unterstützung für jede Initiative, die das gewünschte Ergebnis herbeiführen kann. Er verwies auf die Belastung, die der starke Zustrom von Flüchtlingen für Pakistan darstellt.

— *KSZE*

Die zehn EG-Staaten setzten ihre sorgfältig abgestimmte Vorbereitung des Madrider KSZE-Treffens auf dem Treffen selbst in enger Zusammenarbeit fort. Das dadurch erreichte hohe Maß an Gemeinsamkeit und Solidarität trug wesentlich zur Durchsetzung und Darstellung westli-

cher Ziele bei. So konnte die westliche Forderung, ausreichend Zeit für eine umfassende Kritik an der Implementierung der Schlußakte vorzusehen, voll durchgesetzt werden.

Die Delegationen der Zehn kritisierten in Erklärungen der Präsidentschaft und nationalen Stellungnahmen in eindeutiger Form die Verletzungen der Schlußakte, die seit Belgrad die Ost-West-Beziehungen belasten. Dabei standen im Vordergrund die Themen Afghanistan, Menschenrechte, menschliche Kontakte und das Gebiet der Information.

Für die Verhandlungsphase des Treffens brachten die EG-Staaten — z. T. zusammen mit anderen westlichen Staaten — gemeinsam Vorschläge für ein Schlußdokument in den Bereichen Menschenrechte, menschliche Kontakte, Information, Kultur, Wissenschaft und zu Einzelthemen des Korbes II ein. Sie waren an der Ausarbeitung des französischen Vorschlags für eine Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE) beteiligt und gaben ihm ihre volle Unterstützung.

— *Ost-West-Beziehungen, insbesondere Polen*

Die Zehn haben sich in eingehendem und kontinuierlichem Gedankenaustausch mit der Entwicklung der Ost-West-Beziehungen befaßt. Ein Hauptthema der Bemühungen der EPZ waren die Belastungen, die diesen Beziehungen drohen. Insbesondere zur Lage in und um Polen haben sich die Zehn mit Entschlossenheit und Eindeutigkeit geäußert.

In seiner Erklärung über die Entwicklung der Ost-West-Beziehungen vom 2. Dezember 1980 in Luxemburg brachte der Europäische Rat seine Sympathie für Polen zum Ausdruck und bekräftigte, daß die Neun sich in ihren Beziehungen zu Polen streng an die Charta der Vereinten Nationen und an die Grundsätze der Schlußakte von Helsinki halten werden. Er appellierte an alle Unterzeichnerstaaten der Schlußakte, sich in bezug auf Polen und das polnische Volk an diese Grundsätze zu halten und jeder direkten oder indirekten individuellen oder kollektiven Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten Polens zu enthalten. Er warnte vor den sehr ernstesten Folgen, die eine andere Haltung für die Zukunft der internationalen Beziehungen in Europa und in der Welt hätte.

Der Europäische Rat bekräftigte seine Warnung vor einer Einmischung von außen in seiner Erklärung vom 24. März 1981 und sprach sich für eine Lösung der inneren Probleme Polens „im Geiste der Vernunft und Verantwortung“ und „auf friedliche Weise“ aus. Er gab der Bereitschaft der Zehn Ausdruck, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit anderen weiterhin einen Beitrag zur Erholung der polnischen Wirtschaft zu leisten.

— *Vereinte Nationen*

Wie in den Vorjahren zeigten die Neun auch bei der 35. Generalversammlung ein hohes Maß an Kohärenz und erwiesen sich aufgrund dessen als

stärkste und einflußreichste westliche Gruppe. Ihnen fiel wie in der vorausgegangenen Generalversammlung wiederum weitgehend die Verhandlungsführung gegenüber der Dritten Welt im Wirtschafts-, Abrüstungs- und Menschenrechtsbereich zu. Gemeinsame Initiativen der Neun gab es bei dieser Generalversammlung nicht. Die Präsidentschaft legte, wie seit Jahren üblich, zu wichtigen Tagesordnungspunkten die gemeinsame Haltung in Erklärungen im Namen der Neun dar.

Die Zusammenarbeit in der Abrüstungsdebatte der 35. Generalversammlung führte zu einer Reihe gemeinsamer Erklärungen der Neun, die Beachtung fanden und die Meinungsbildung anderer beeinflussten. Die nunmehr zehn Partner wirkten bei der Vorbereitung der im Mai 1982 stattfindenden zweiten Abrüstungs- und Generalversammlung der Vereinten Nationen eng zusammen.

— *Afrika*

Ihr Ziel, konstruktive Beiträge für einen friedlichen Wandel insbesondere im südlichen Afrika zu leisten, haben die Zehn weiter verfolgt. In Erklärungen zum Ablauf der Namibia-Konferenz vom 20. Januar 1981 und zu Entwicklungen in Südafrika vom 11. Februar 1981 machten die Zehn ihre Besorgnis über die Politik der südafrikanischen Regierung deutlich. Die Partner konsultierten sich zur Lage im Tschad und analysierten gemeinsam die Entwicklung am Horn von Afrika.

— *Asien*

Die Lage in Indochina war Gegenstand regelmäßiger Konsultationen unter den Partnern der

EPZ, insbesondere auch Aspekte der humanitären Hilfe in diesem Raum. Die Neun bzw. Zehn setzten sich in wiederholten gemeinsamen Demarchen bei der südkoreanischen Regierung für das Schicksal des zum Tode verurteilten Oppositionspolitikers Kim Dae-Jung ein. Das Urteil wurde schließlich in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.

Die Neun bzw. Zehn befaßten sich ferner mit politischen Fragen im *Mittelmeerbereich* (Malta, Zypern) und *Lateinamerika* (El Salvador, Bolivien, Nicaragua, Ecuador/Peru). Die sukzessive Heranführung der Beitrittsländer *Spanien* und *Portugal* an die EPZ nahm ihren Fortgang. *Griechenland*, seit 1. Januar 1981 Mitglied der EG und somit Teilnehmer der EPZ, wurde bereits ab 1. Dezember 1980 in die interne Arbeit der EPZ voll einbezogen. Die Bemühungen um eine Formalisierung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EPZ und der *Türkei* wurden erfolgreich abgeschlossen.

Europäischer Rechtsraum und Bekämpfung des Terrorismus

Das von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßte Projekt eines Europäischen Rechtsraumes, das mit der Erarbeitung eines Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts in Angriff genommen war, hat im Berichtszeitraum keine Fortschritte erzielt. Das Abkommen stößt bei einem der Partner auf rechtliche und politische Bedenken.

Die Zusammenarbeit der für Innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der EG-Staaten wurde durch Expertentreffen (TREVI-Gruppe) fortgesetzt.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 84
I. Institutionelle Fragen	1 bis 10
Europäisches Parlament	1
Rat	2
Kommission	3
Wirtschafts- und Sozialausschuß	4
Europäischer Gerichtshof	5 bis 10
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	11 bis 19
Wirtschaftspolitik	11 bis 12
Europäische Währungspolitik	13 bis 15
Umstellung von ERE auf ECU	16
Haushalt der EG	17 bis 19
III. Wettbewerbspolitik	20 bis 22
Staatliche Beihilfen	20
Absprachen und Marktmacht	21 bis 22
IV. Steuerpolitik	23 bis 26
Indirekte Steuern	23 bis 26
Umsatzsteuer	23 bis 24
Verbrauchssteuer	25 bis 26
V. Strukturpolitik	27 bis 34
Regionalpolitik	27 bis 29
Mittelstandspolitik	30
Innovation	31
Sonderhilfe zugunsten Italiens	32 bis 34
VI. Agrarpolitik	35 bis 44
Marktpolitik	35
Agrarstrukturpolitik	36 bis 37
Marktstruktur	36
Produktionsstruktur	37
Finanzierung der Agrarpolitik	38 bis 41
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor	42
Fischereipolitik	43 bis 44
VII. Energiepolitik	45
VIII. Nuklearpolitik	46 bis 47
IX. Verkehrspolitik	48 bis 49
X. Forschung und Technologie	50 bis 51
EGKS	51
XI. Sozialpolitik	52 bis 56
Maßnahmen im Bereich der EGKS	55 bis 56
Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen	55
Arbeiterwohnungsbau	56
XII. Verbraucherpolitik	57

XIII. Umweltpolitik	58 bis 62
Artenschutz	61 bis 62
XIV. Bildungspolitik	63
XV. Frauenpolitik	64
XVI. Der Gemeinsame Markt	65 bis 71
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	65
Post- und Fernmeldewesen	66
Gemeinschaftsmarke	67
Gemeinsamer Kohlemarkt	68
Gemeinsamer Stahlmarkt	69 bis 70
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	71
XVII. Rechtsangleichung	72 bis 84
Gewerblicher Bereich	72 bis 74
Börsen- und Kapitalmarktrecht	75
Gesellschaftsrecht	76
Markenrecht	77
Versicherungsvertragsrecht	78
Lebensmittelrecht	79 bis 81
Veterinärrecht	82 bis 83
Regelungsdichte	84
B. Außenbeziehungen	85 bis 125
XVIII. Außenwirtschaftspolitik	85 bis 92
Zollpolitik	85 bis 86
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer ...	85
Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen	86
Handelspolitik	87 bis 91
Auslandsinvestitionspolitik	92
XIX. Erweiterung der Gemeinschaft	93 bis 95
XX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	96
XXI. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	97 bis 101
XXII. Abkommen von Lomé	102 bis 104
XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	105 bis 116
USA	105
Kanada	106
Japan	107
Australien/Neuseeland	108
ASEAN	109
Lateinamerika	110
Europäisch-Arabischer Dialog	111
Arabische Golfstaaten	112
Jugoslawien	113
Staatshandelsländer	114 bis 116
XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	117 bis 119
XXV. Internationale Übereinkommen	120 bis 125

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Durch den Beitritt Griechenlands zum 1. Januar 1981 hat sich die Zahl der Mitglieder des EP um 24 auf 434 erhöht.

Rat

2. Am 1. Januar 1981 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Luxemburg auf die Niederlande über.

Kommission

3. Am 6. Januar 1981 hat die neue Kommission ihr Amt angetreten. Sie umfaßt nach dem griechischen Beitritt 13 Mitglieder. Zum Präsidenten wurde Gaston Thorn (Luxemburg) und zu Vizepräsidenten wurden die Kommissare Davignon (Belgien), Haferkamp (Bundesrepublik Deutschland), Natali (Italien), Ortolí (Frankreich) und Tugendhat (Großbritannien) ernannt.

Bei der Verteilung der Aufgabengebiete der Kommissionsmitglieder behielt Vizepräsident Haferkamp die Zuständigkeit für die Auswärtigen Beziehungen und übernahm zusätzlich die Außenbeziehungen im Nuklearbereich. Herr Narjes erhielt die Zuständigkeit für die Bereiche Binnenmarkt und industrielle Innovation, Dienst der Zollunion, Umwelt und Verbraucherschutz, Nukleare Sicherheit.

Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

4. Durch den griechischen Beitritt vergrößerte sich der WSA um 12 auf nunmehr 156 Mitglieder.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

5. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Präsidenten des EuGH, Prof. Dr. Kutscher, wurde der belgische Richter Mertens de Wilmars zum neuen Präsidenten des Gerichtshofes gewählt. Die Richterstelle von Prof. Dr. Kutscher übernahm Prof. Dr. Everling.

Seit dem 1. Januar 1981 ist die Zahl der Richter des EuGH infolge des Beitritts Griechenlands auf zehn erhöht worden.

Der Rat beschloß am 17. März 1981 wegen des erheblich gestiegenen Arbeitsanfalls die Zahl der Richter auf 11 und die der Generalanwälte auf fünf zu erhöhen.

6. In den Verfahren 128 und 139/79 ist erstmals das Europäische Parlament einem Rechtsstreit vor dem EuGH beigetreten. Es ging um eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Produktionsquoten für Isoglukose, die von zwei Unternehmen angefochten wurde. Das Parlament trat dem Streit auf der Seite der Klägerinnen bei und unterstützte ihre Anträge, soweit sie geltend machten, der Rat habe eine wesentliche Formvorschrift dadurch verletzt, daß er die Verordnung erließ, bevor die gemäß Artikel 43 Abs. 2 EWG-Vertrag erforderlichen Konsultationen des Parlaments durchgeführt worden war. Der Gerichtshof erklärte den Beitritt des Parlaments für zulässig und hob die Verordnung wegen des gerügten Formfehlers auf (Rechtssachen 138 und 139/79).

7. Im Bereich des Warenverkehrs hat der Gerichtshof die mit der „Cassis-de-Dijon“-Entscheidung (Rechtssache 120/78) eingeleitete Rechtsprechung fortgesetzt: In der Rechtssache 27/80 ging es um eine nationale Vorschrift, wonach bestimmte inländische und eingeführte alkoholische Getränke die Bezeichnung „Likör“ tragen müssen. Nach Auffassung des Gerichtshofes untersagt Artikel 30 EWG-Vertrag die Anwendung einer derartigen Vorschrift auf ein in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebrachtes Getränk, wenn die Angaben auf dem ursprünglichen Etikett einen Informationsgehalt für den Verbraucher haben, der der Bezeichnung „Likör“ gleichwertig ist. Ob diese Gleichwertigkeit tatsächlich vorliegt, muß das nationale Gericht feststellen.

In der Rechtssache 130/80 handelte es sich um die Vorschrift eines Mitgliedstaates, wonach sich der Trockenmasseanteil des Brotes in bestimmten Grenzen halten muß. Diese Regelung hält der Gerichtshof für mit Artikel 30 EWG-Vertrag unvereinbar. Denn dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung könne auch durch eine entsprechende Kennzeichnung des Brotes Rechnung getragen werden.

8. Eine für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bedeutsame Entscheidung stellt das Urteil in der Rechtssache 149/79 dar. Die Kommission hatte gegen Belgien Klage wegen Vertragsverletzung erhoben, da für den Zugang zu bestimmten Beschäftigungen (Lokomotivführer, Gleisarbeiter, Krankenschwester, Nachtwächter, Architekt) in belgischen öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen die belgische Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Einstellung verlangt wird. Nach Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag gilt der Grundsatz der Freizügigkeit nicht für die „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“. Da die wahre Natur der mit den streitigen Beschäftigungsverhältnissen verbundenen Aufgaben nicht ausreichend klar war, erließ der Gerichtshof ein Zwischenurteil, in dem er den Parteien aufgab, den Streitgegenstand im Lichte der

rechtlichen Erwägungen des Urteils zu prüfen und dem Gerichtshof bis zum 1. Juli 1981 berichten. Erst dann wird der Gerichtshof endgültig entscheiden. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, daß Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag dem Interesse der Mitgliedstaaten Rechnung trägt, den eigenen Staatsangehörigen Tätigkeiten vorzubehalten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Verantwortung für die allgemeinen Belange des Staates verbunden sind; es müßte jedoch verhindert werden, daß die Tragweite des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch den allein nach nationalem Recht bestimmten Begriff „öffentliche Verwaltung“ begrenzt werde.

9. Im Wettbewerbsrecht ist besonders die „L'Oreal“-Entscheidung (Rechtssache 31/80) zur Zulässigkeit von selektiven Vertriebsystemen zu erwähnen. Der Gerichtshof hat darin seinen in ständiger Rechtsprechung vertretenen Standpunkt bestätigt, wonach selektive Vertriebsysteme nur bei Anwendung „objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art“ nicht dem Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag unterfallen. Dabei ist nach Ansicht des Gerichtshofes zu prüfen, ob die Eigenschaften des fraglichen Ereignisses zur Wahrung seiner Qualität und zur Gewährleistung seines richtigen Gebrauchs ein selektives Vertriebsystem erfordern und ob diese Ziele nicht bereits durch eine nationale Regelung des des Zugangs zum Beruf des Wiederverkäufers oder der Verkaufsbedingungen des betreffenden Erzeugnisses erreicht werden. Die Kriterien des Mindestumsatzes, der Mindestabnahme und der Lagerhaltung sind nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes nicht qualitativer Art und somit gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag unzulässig. Als mißbräuchlich im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag (Mißbrauch von Marktmacht) wertete der Gerichtshof die Verhaltensweisen eines marktbeherrschenden Unternehmens, „die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern,“ welche von den Mitteln eines normalen Wettbewerbs abweichen.

10. Für das Beihilferecht wichtige Grundsätze enthält die „Philip-Morris“-Entscheidung des Gerichtshofes (Rechtssache 730/79). Die niederländische Zweigniederlassung eines Zigarettenunternehmens hatte die Entscheidung der Kommission angefochten, mit der diese den Niederlanden gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag die Durchführung eines die Klägerin begünstigenden Beihilfevorhabens in der strukturschwachen Südregion von Bergen-op-Zoom untersagt hatte.

Im Hinblick auf den die Klägerin treffenden Nachteil hat der Gerichtshof die Klage für zulässig erachtet, obwohl sich Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 93 EWG-Vertrag unmittelbar nur an den jeweiligen Mitgliedstaat richten. Im übrigen ist folgendes hervorzuheben:

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und der Frage, ob eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten i. S. von Artikel 92 vorliegt, genügt die Feststellung, daß durch die Beihilfe die Position eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen im innergemeinschaftlichen Handel konkurrierenden Unternehmen gestärkt wird; wenn — wie im gegebenen Fall — die Beihilfe der Produktionsausweitung eines auf internationalen Handel orientierten Unternehmens diene, würden dadurch die Handelsströme — auch des zwischenstaatlichen Handels — beeinflußt; andererseits bedeuteten Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Modernisierung von Anlagen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen die ähnliche Vorhaben auf eigene Kosten verwirklichten. Der Auffassung der Klägerin, die genannten Tatbestandsmerkmale (Wettbewerbsverfälschung/ Handelsbeeinträchtigung) folgten denselben Kriterien wie bei Artikel 85 f EWG-Vertrag und setzten somit die im Rahmen jener Vorschriften erforderlichen Feststellungen (Bestimmung des „relevanten Marktes“, Marktstruktur, Kräfteverteilung auf dem Markt etc.) voraus, ist der Gerichtshof nicht gefolgt.

Die Klägerin hatte sich ferner auf die in Artikel 92 Abs. 3 a enthaltenen Ausnahmeregelungen berufen, um die Vereinbarkeit der Zuwendung mit dem Gemeinsamen Markt darzutun. Der Gerichtshof ist dieser Auffassung unter Hinweis auf den Beurteilungsspielraum, den die Kommission im Rahmen von Artikel 92 Abs. 3 (im Gegensatz zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 2) genieße, entgegengetreten; er hat auch auf die Gefahr der Umgehung hingewiesen, die die klägerische Auffassung mit sich bringe.

Die — bereits in früheren Entscheidungen bekräftigte — Entscheidungsfreiheit der Kommission hat der Gerichtshof dahin gehend präzisiert, daß ihre Ausübung wirtschaftliche und soziale Beurteilungen erfordere, die im gemeinschaftlichen Kontext getroffen werden müßten. Von diesem Grundsatz sei bei der Konkretisierung der einzelnen Voraussetzungen des Artikel 93 Abs. 3 a—d auszugehen:

- für die Frage des Lebens- und Beschäftigungsstandards (Artikel 93 Abs. 3 a) sei somit nicht das durchschnittliche nationale Niveau als Vergleichmaßstab heranzuziehen, sondern das der Gemeinschaft;
- ein Vorhaben müsse jedenfalls dann nicht als „von gemeinsamem europäischen Interesse“ angesehen werden und betreffe auch nicht notwendig die „Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates“ (Artikel 93 Abs. 3 b), wenn sie — wie im gegebenen Fall — geeignet sei, Investitionen aus anderen wirtschaftlich schlechter gestellten Mitgliedstaaten abzuführen;
- auch die Voraussetzungen für die unter Artikel 93 Abs. 3 c aufgeführten Regionalbeihilfen müssen in gemeinschaftlichem und nicht in mitgliedstaatlichem Rahmen beurteilt werden; für die Frage, ob die betreffende Beihilfe, die „Han-

delsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändere“ genüge die im gegebenen Fall von der Kommission getroffene Feststellung, daß die geplante Ausweitung der Zigarettenproduktion — vor dem Hintergrund sinkender Abnahme — die Ausfuhr begünstige.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

11. Die bereits im Sommer 1980 erkennbare Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit hat sich fortgesetzt und zu einer vorsichtigeren Einschätzung der wirtschaftlichen Lage in der Gemeinschaft in 1981 geführt. Hierzu haben im wesentlichen die inflationstreibenden und einkommensmindernden Nachwirkungen der zweiten Ölpreisexplosion, eine restriktive Wirtschaftspolitik und teilweise auch zyklische Entwicklungen, z. B. in der Bau- und in der Automobilwirtschaft, beigetragen. Im Jahresdurchschnitt rechnet die Kommission mit einem leichten Rückgang der Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts (1981 gegenüber 1980: -0,6 v. H.; 1980 gegenüber 1979: +1,3 v. H.).

Die Abnahme der Industrieproduktion in den Ländern der Gemeinschaft, die seit Frühjahr 1980 zu beobachten war, setzte sich gegen Ende des vergangenen Jahres nicht mehr fort. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit dürfte sich dagegen, mitbedingt durch demographische Einflüsse, weiter fortsetzen. Die Arbeitslosenquote dürfte folglich in diesem Jahr noch höher liegen als 1980, wo sie mit 6,0 v. H. bereits ein hohes Niveau erreicht hatte: Die Kommission erwartet für die Gemeinschaft insgesamt eine deutliche Zunahme auf 7,4 v. H., wobei insbesondere in Großbritannien eine beträchtliche Verschärfung der Arbeitsmarktp Probleme absehbar ist (1981 Quote von 9,8 v. H. nach 6,9 v. H. im Vorjahr).

Beim Verbraucherpreisanstieg, der sich mit dem Auslaufen der von der zweiten Ölpreisexplosion ausgehenden Inflationsimpulse im Frühjahr und Sommer erkennbar abgeschwächt hatte, trat im vierten Quartal 1980 wieder eine leichte Beschleunigung ein. Im Jahresdurchschnitt erhöhte sich das Niveau der Verbraucherpreise von 8,9 v. H. im Jahr 1979 auf 12,1 v. H. im vergangenen Jahr und die Spanne zwischen der höchsten Inflationsrate (Italien, 1979: 14,9 v. H., 1980: 21,2 v. H.) und der niedrigsten (Bundesrepublik Deutschland, 1979: 3,9 v. H., 1980: 5,4 v. H.) stieg von 11 auf 15,8 Prozentpunkte. Für 1981 rechnet die Kommission mit einer Zunahme der Konsumgüterpreise um durchschnittlich +10,1 v. H. ohne, bzw. +10,4 v. H. mit Griechenland. Das neue Mitgliedsland hat mit einem zu erwartenden Preisanstieg von +21,5 v. H. 1981 die ungünstigsten Inflationsaussichten in der Gemeinschaft. Dem Ziel, eine Konvergenz der Preissteigerungsraten auf niedrigem Niveau zu erreichen, kamen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft damit auch im vergangenen Jahr nicht näher. Es gibt unter den Regierungen der Mitgliedsländer hinsichtlich der Bedeutung einer konsequenten Antiinflationpolitik in der Ge-

meinschaft andererseits aber auch keine grundlegenden Differenzen. Dies zeigen deutlich die jüngsten Maßnahmen der italienischen Regierung und das Festhalten des eingeschlagenen Kurses in Großbritannien. Hier zeichnen sich — gemessen am Ausmaß des Rückgangs der Preissteigerungsraten — die deutlichsten Erfolge ab (+11 v. H. in 1981 nach +16,1 v. H. in 1980). Trotz Verbesserungen beim Handelsvolumen wird die absehbare Verschlechterung der Außenhandelspreisrelationen (terms of trade) dazu führen, daß sich das hohe Leistungsbilanzdefizit der Mitgliedstaaten insgesamt von 40^{1/2} Mrd. \$ 1980 auf etwa 44 Mrd. \$ in diesem Jahr weiter erhöht. Nach Schätzungen der Kommission zu Anfang dieses Jahres wird es 1981 außer Luxemburg nur Großbritannien gelingen, zum Teil konjunkturbedingt, aber auch infolge der eigenen Ölvorkommen, einen leichten Überschuß in der Bilanz der laufenden Posten zu erwirtschaften. Während sich für Italien ein spürbarer Rückgang des Leistungsbilanzdefizits abzeichnet, muß insbesondere Frankreich mit einer weiteren Zunahme rechnen. Für die Bundesrepublik Deutschland, die 1980 in der Gemeinschaft das Land mit dem höchsten Passivsaldo war, erwartet die Kommission auch 1981 keine wesentliche Änderung im Ausmaß der Defizitposition. Von der jüngsten Lageeinschätzung der Kommission bleibt die Chance für eine Verbesserung im späteren Verlauf dieses Jahres jedoch unberührt. Unter dem Einfluß steigender privater Konsumnachfrage und eines Umschwungs im Lagerzyklus dürfte es zu einer allmählichen wirtschaftlichen Wiederbelebung kommen. Eine Wende zur konjunkturellen Besserung hat allerdings zur Voraussetzung, daß die Investitionsbereitschaft und -fähigkeit der Unternehmen nicht durch Verteilungskämpfe in den kommenden Lohnrunden zusätzlich belastet wird. Man muß freilich auch die Unsicherheiten im Auge behalten, die die europäische Wirtschaft zuletzt gestört haben und die es zukünftig soweit möglich zu vermindern gilt. Während die Ölpreisentwicklung in ruhigeren Bahnen verlief, wirkten sich vor allem die beträchtlichen Schwankungen der Wechselkurse ungünstig aus. Es ist außerdem noch nicht abzusehen, inwieweit die US-Regierung ihr mit beachtlicher Entschiedenheit angekündigtes wirtschaftspolitisches Programm realisieren kann und welche kurz- und mittelfristigen Auswirkungen davon auf den internationalen Handels- und Zahlungsverkehr ausgehen werden. So war im Winterhalbjahr die europäische und besonders die deutsche Geldpolitik von der Politik des knappen und teuren Geldes in den Vereinigten Staaten stark beeinflusst.

12. Nicht zuletzt das gemeinsame Festhalten am wirtschaftspolitischen Kurs der Stabilisierung des Geldwertes und der Verbesserung von Investitionsklima und Wettbewerbsfähigkeit bei struktureller Anpassung an veränderte Energiepreise dürfte das für ein wieder ansteigendes Wachstum notwendige Vertrauen der Wirtschaft nachhaltig fördern. Dieser vom Rat im Jahreswirtschaftsbericht 1980/81 eingeschlagene wirtschaftspolitische Kurs konnte mit den gleichzeitig verabschiedeten Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten beibehalten werden und würde im März 1981, ergänzt um Leitli-

nien für den neuen Partner Griechenland, bestätigt.

Von Geld- und Fiskalpolitik sind somit gegenwärtig kaum anregende Impulse zu erwarten. Die monetäre Politik stand und steht bis auf weiteres im währungs- und geldpolitischen Sog Amerikas. Eine Intensivierung des Dialogs mit den Vereinigten Staaten von Amerika insbesondere im Hinblick auf eine konzertierte Haltung bezüglich der Währungspolitik und der Zinssätze hielt der Europäische Rat in Maastricht deshalb für wünschenswert. Der Handlungsspielraum bei den öffentlichen Haushalten ist angesichts hoher Defizite eng begrenzt. Der Rat hält deshalb auch weiterhin die im Jahreswirtschaftsbericht für notwendig erachtete Konsolidierungsstrategie in fast allen Mitgliedsländern für erforderlich.

Eine über die bei nachlassendem Wachstum ohnehin gegebene Stabilisierungswirkung der öffentlichen Haushalte hinaus durchgeführte globale Nachfrageanregung verbot und verbietet sich nicht nur aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte aller Mitgliedsländer; ihr Einsatz konnte und kann auch angesichts der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen und der spezifischen Ursachenkonstellation für die gegenwärtige Wachstumsverlangsamung nachhaltige Erfolge kaum versprechen. Neben der Inflationsbekämpfung, darin waren und sind sich der Rat, die Kommission und die Bundesregierung einig, muß die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft über die Stärkung der Investitionstätigkeit und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit stabilisiert und wieder verbessert werden. Insbesondere der aus dem Zwang zur Einsparung von Energie und der Substitution von Erdöl resultierende Investitionsbedarf muß auch zu einer Vermehrung der Investitionen genutzt werden. Hierzu könnte der Abbau von Investitionshemmnissen und eine Umschichtung in den öffentlichen Ausgaben von Verbrauchs- zu Investitionsausgaben beitragen.

Das auch in einer Situation fundamentaler und schmerzhafter wirtschaftlicher Veränderungen protektionistische Maßnahmen letztlich nur wirkungslose, kurzfristige Überbrückungsmaßnahmen sind, hat der Rat in den Schlußfolgerungen seines Jahreswirtschaftsberichtes festgestellt. Diesen Konsens gilt es gerade jetzt zu erhalten und zu festigen, denn gerade die Bundesregierung hält ja protektionistische und interventionistische Maßnahmen jeglicher Art und Zielsetzung für eine gefährliche Politik. Sie verhindert die notwendigen Anpassungsprozesse in der Wettbewerbsfähigkeit von Ländern und Sektoren, mindert die Realeinkommen und verzögert die Schaffung neuer, sicherer Arbeitsplätze. Protektionismus und Interventionismus wirken zudem ansteckend und bedrohen vor allem über eine Reduzierung bzw. Verschiebung internationaler Handelsströme die in langen Jahren errungenen Vorteile internationaler Arbeitsteilung.

Europäische Währungspolitik

13. Das Europäische Währungssystem hat auch im Berichtszeitraum gut funktioniert. Es bewährte sich

trotz der erheblichen Unruhen auf den internationalen Devisenmärkten als eine Zone der währungspolitischen Stabilität. Auch die Lire-Abwertung vom 23. März 1981 um 6 v. H. gegenüber den übrigen EWS-Währungen erfolgte schnell, geräuschlos und so rechtzeitig, daß es nicht zu spekulativ bedingten Interventionswellen an den Devisenmärkten kommen konnte. Gelegentliche Spannungen konnten aufgrund der guten Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Währungsbehörden eingedämmt werden. Wegen dieser positiven Erfahrungen bekräftigte der Europäische Rat am 1./2. Dezember 1980 erneut seine Entschlossenheit, das System weiterzuentwickeln, um es im geeigneten Augenblick in die institutionelle Phase zu überführen. Die Arbeiten der zuständigen Gemeinschaftsgremien wurden intensiv fortgesetzt. Gegenwärtig werden verschiedene Modelle für die Ausgestaltung des endgültigen Systems erörtert. Zu politischen Entscheidungen für die eine oder andere Alternative ist es bisher noch nicht gekommen, da die währungs- und integrationspolitischen Konsequenzen dieser Lösungsansätze noch nicht abschließend geprüft sind. Die Bundesregierung wird sich in den weiteren Diskussionen — wie bisher auch — dafür einsetzen, ein optimales System zu finden, das die währungspolitische Stabilität und die Integration in Europa fördert.

14. Die Verlängerung der Übergangsphase des EWS machte es erforderlich, den mittelfristigen finanziellen Beistand, dessen Geltungsdauer ursprünglich bis zum Jahresende 1980 begrenzt war, für zwei weitere Jahre zu verlängern. Gleichzeitig erhielt Griechenland als zehntes Mitglied der Gemeinschaft einen Bereitstellungsplafond, der auf 270 Millionen ECU festgelegt wurde. Entsprechend wurde auch der kurzfristige Währungsbeistand der EG-Notenbanken angepaßt.

15. Die Aufbringung von Zahlungsbilanzhilfen aus Mitteln der Gemeinschaft erweist sich als zunehmend schwieriger, da die meisten Mitgliedstaaten zum Teil hohe Leistungsbilanzdefizite aufweisen. Der Rat hat deshalb am 16. Februar 1981 beschlossen, das Instrument der Gemeinschaftsanleihe zur Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite auf insgesamt 6 Mrd. ECU (ohne Berücksichtigung von Zinsen) aufzustocken und die Kreditmodalitäten anzupassen. Da die Finanzierungsmittel auf den internationalen Kapitalmärkten und bei den Währungsbehörden von Drittstaaten aufgenommen werden sollen, leistet die Gemeinschaft damit auch einen Beitrag zum Recycling der OPEC-Überschüsse in die Länder der Gemeinschaft. Die Kreditvergabe setzt voraus, daß der Kreditnehmer ein Sanierungsprogramm vorlegt und sich zur Einhaltung wirtschaftspolitischer Auflagen verpflichtet. Insofern fördert die Gemeinschaftsanleihe den Anpassungsprozeß in den einzelnen Mitgliedstaaten an die veränderte Energiesituation und stärkt die Konvergenz in der Gemeinschaft.

Umstellung von ERE auf ECU

16. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 ist in allen Rechtsakten der Gemeinschaft die Bezeichnung ERE (Europäische Rechnungseinheit) durch ECU

(European Currency Unit) ersetzt worden. Auch im Bericht wird deshalb für die Zeit ab 1981 die Bezeichnung ECU verwendet. Die Zusammensetzung des Währungskorbes der ECU ist identisch mit dem der ERE.

Der einzige Unterschied zwischen der ERE und der ECU liegt in der Möglichkeit einer Änderung der Zusammensetzung des Währungskorbes der ECU, die in den Texten über die ERE nicht ausdrücklich erwähnt wird. Der Wert 1 ECU entspricht zur Zeit etwa 2,60 DM.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

17. Der am 9. Juli 1980 endgültig festgestellte Haushaltsplan für das Jahr 1980 hat bis zum Jahres-

ende noch zwei Änderungen durch Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne erfahren. Der Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 1 trug der Ist-Abrechnung der Mehrwertsteuereigenmittel des Haushaltsjahres 1979 sowie dem Mehr-Aufkommen an Zöllen im Jahr 1980 Rechnung und sah die Zahlung von Vorschüssen an Großbritannien im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 30. Mai 1980 vor. Der Nachtragshaushalt Nr. 2 umfaßte Mittel für Sofortmaßnahmen zugunsten der Erdbebenopfer in Italien und Mittel für den Sozialfonds.

18. Der Haushalt für das Jahr 1981 wurde am 23. Dezember 1980 von der Präsidentin des Europäischen Parlaments endgültig festgestellt. Gegliedert nach den großen Ausgabenblöcken weist er die nachstehenden Mittelansätze aus:

a) Mittel für Verpflichtungen:

	— in Millionen ECU ¹⁾ —		Steigerung in v. H.
	1980	1981	
Agrarbereich	11 995,5	13 614,6	13,5
Sozialbereich	972,7	1 024,6	5,3
— Sozialfonds	909,5	963,0	5,9
Regionalbereich	1 484,7	2 695,0	81,5
— Regionalfonds	1 165,0	1 540,0	32,2
— Sondermaßnahmen Großbritannien	119,7	955,0	697,8
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	443,4	412,0	- 7,1
Zusammenarbeit und Entwicklung	804,0	828,7	3,1
Erstattungen an Mitgliedstaaten	847,8	1 513,2	78,5
— für Eigenmittelerhebung	802,5	874,7	9,0
— Finanzmechanismus, -ausgleich	45,4	513,8	1 029,2
— Finanzbeitrag Griechenland	—	124,7	—
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	943,8	1 034,7	9,6
Summe ²⁾ ...	17 491,9	21 122,8	20,8

b) Mittel für Zahlungen:

	— in Millionen ECU —		Steigerung in v. H.
	1980	1981	
Agrarbereich	11 878,3	13 400,4	12,8
Sozialbereich	768,8	683,2	- 11,1
— Sozialfonds	700,7	620,4	- 11,5
Regionalbereich	722,7	1 774,2	145,5
— Regionalfonds	403,0	619,2	53,7
— Sondermaßnahmen Großbritannien	119,7	955,0	697,8
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	379,5	314,0	- 17,3
Zusammenarbeit und Entwicklung	641,6	608,0	- 5,2
Erstattungen an Mitgliedstaaten	847,8	1 513,2	78,5
— für Eigenmittelerhebung	802,5	874,7	9,0
— Finanzmechanismus, -ausgleich	45,4	513,8	1 029,2
— Finanzbeitrag Griechenland	—	124,7	—
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	943,8	1 034,7	9,6
Summe ²⁾ ...	16 182,5	19 327,6	19,4

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind folgende Einnahmen veranschlagt:

	— in Millionen ECU —		Steigerung in v. H.
	1980	1981	
Agrarabschöpfungen	1 520,0	1 902,1	25,1
Zuckerabgaben	504,5	571,1	13,2
Zölle	6 000,0	6 274,0	4,6
Mehrwertsteuereigenmittel	7 256,4	10 251,1	41,3
Finanzbeiträge	—,—	168,8	—,—
Überschüsse	719,6	—,—	—,—
Verschiedenes	182,0	160,6	- 11,8
Summe ²⁾ ...	<u>16 182,5</u>	<u>19 327,6</u>	

¹⁾ Akronym für European Currency Unit, die ab 1. Januar 1981 die ERE (Europäische Rechnungseinheit), mit der sie wertgleich ist, ersetzt; eine ECU entspricht z. Z. 2,60 DM

²⁾ Die Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

Der 1 v. H.-Plafond für die Mehrwertsteuereigenmittel wird 1980 zu 73,2 v. H. und 1981 zu 89,1 v. H. ausgeschöpft.

19. Am 2. März 1981 hat die Bundesregierung wegen des Nachtragshaushaltes 2/1980 und des Haushaltes 1981 vorsorglich eine rechtswahrende Klage gegen die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben, weil nach ihrer Auffassung beide Haushalte rechtsfehlerhaft zustande gekommen sind.

Beim Nachtragshaushalt 2/1980 wurden im Bereich des Sozialfonds Mittel eingesetzt, die über dem für 1980 begründeten Bedarf lagen und für Ausgaben des Jahres 1981 bestimmt waren. Der Ansatz dieser Mittel verstieß gegen die Prinzipien der Jährlichkeit und Fälligkeit von Haushaltsausgaben und erfüllte nicht die Kriterien „unabweisbar, unvorhersehbar oder außergewöhnlich“, die das EG-Haushaltsrecht an Nachtragshaushalte stellt.

Beim Haushalt 1981 fehlte es an der Zustimmung des Rates zu der Erhöhung des Höchstsatzes für die nichtobligatorischen Ausgaben.

Das Verfahren vor dem EuGH soll einer einvernehmlichen politischen Lösung zwischen Parlament, Rat und Kommission nicht im Wege stehen. Die Bundesregierung hat deshalb im Einvernehmen mit der Kommission das Ruhen des Verfahrens beantragt. Der Gerichtshof hat dem Antrag inzwischen stattgegeben.

III. Wettbewerbspolitik

Staatliche Beihilfen

20. Im Berichtszeitraum hat sich in einigen Mitgliedstaaten die Tendenz verstärkt, in Schwierigkeiten geratene Branchen durch massive staatliche Hilfen zu unterstützen. In besonderem Maße trifft dies für den Textilbereich und die Stahlindustrie zu.

Obwohl die Kommission bereits 1971 in einem Beihilferahmen für den Textilbereich strenge Kriterien für die Gewährung staatlicher Hilfen festgelegt hat, ist die Subventionsmentalität weiterhin ungebrochen. Eine Folge dieser Entwicklung ist eine Verschlechterung der Wettbewerbssituation der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie.

Die Bundesregierung hat in allen diesen Fällen bei der EG-Kommission gegen die Beihilfevorhaben in anderen Mitgliedsländern interveniert. Sie befürchtet, daß der auch in diesen Ländern notwendige strukturelle Anpassungsprozeß, der in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend von den Unternehmen selbst getragen wird, durch die staatlichen Hilfen verzögert wird. Nach Auffassung der Bundesregierung sind derartige wettbewerbsverzerrende Subventionen geeignet, die bereits bestehende schwierige wirtschaftliche Lage der Textilindustrie zu verschärfen und insbesondere in den Ländern, die keine solchen Subventionen gewähren, weitere Arbeitsplätze zu vernichten.

Die Bundesregierung hat diese Gesichtspunkte auch in einer multilateralen Sitzung am 18. Dezember 1980 in Brüssel nachhaltig vertreten.

Der Rat hat sich am 3. sowie 26./27. März 1981 eingehend mit der Beihilfepolitik im Stahlbereich und den damit zusammenhängenden Fragen der Umstrukturierung befaßt. In zwei Entschlüssen hat er die Notwendigkeit betont, staatliche Beihilfen nur noch als befristete Übergangsmaßnahmen mit dem Ziel der Umstrukturierung, nicht aber zur Erhaltung unrentabler Produktionskapazitäten, zuzulassen. Deshalb dürfen Beihilfen nach Auffassung des Rates nur noch solchen Unternehmen gewährt werden, die kohärente und präzise Umstrukturierungspläne vorlegen, die im Gesamtergebnis zu einer Verringerung der Produktionskapazität führen.

Die Bundesregierung sieht in den Subventionen zugunsten der Stahlindustrie in einigen Mitgliedstaaten eine entscheidende Ursache für die gegenwärtigen Schwierigkeiten des gemeinsamen Stahlmark-

tes. Die Beihilfen führen zu Wettbewerbsverfälschungen insbesondere zu Lasten der deutschen Unternehmen, die in ihrer Existenz gefährdet werden. Dieser Gefahr kann nur dadurch begegnet werden, daß die Gewährung von Beihilfen reduziert und an die Voraussetzung des Abbaus nicht wettbewerbsfähiger Produktionsanlagen gebunden wird. Ferner muß die Beihilfegewährung auf mittlere Frist völlig eingestellt werden. Die Entschließungen des Rates tragen diesen deutschen Anliegen grundsätzlich Rechnung. Für die weitere Entwicklung des gemeinsamen Stahlmarktes wird es entscheidend darauf ankommen, daß die Kommission bei ihren künftigen Entscheidungen über die Beihilfevorhaben der Mitgliedstaaten die vom Rat bestätigten wesentlichen Ziele der Umstrukturierung einschließlich des Kapazitätsabbaues konsequent verfolgt und gegenüber den Mitgliedstaaten durchsetzt.

Absprachen und Marktmacht

21. Auf der Grundlage eines von den Dienststellen der Kommission vorgelegten Entwurfs für „Leitlinien auf dem Gebiet des selektiven Vertriebs“ ist anlässlich der 31. Konferenz der Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Dezember 1980 erneut die wettbewerbspolitische und -rechtliche Problematik dieser Vertriebsform erörtert worden. In den Stellungnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten wurden überwiegend die auch von der Bundesregierung geteilten Zweifel gegenüber dem Versuch der Aufstellung genereller, für alle Branchen anwendbarer Grundsätze deutlich. Mehrheitlich wurde vielmehr ein individuelles Vorgehen bezüglich der einzelnen Sektoren befürwortet, d. h. durch Leitentscheidungen von Einzelfällen oder durch den Erlass von einzelnen Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche. Nachdrücklich forderten die meisten Mitgliedstaaten die Kommission auf, möglichst bald den Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für selektive Vertriebssysteme im Automobilsektor vorzulegen, um die erwünschte Rechtssicherheit in diesem Bereich herzustellen.

Mit ihrer Entscheidung gegen den amerikanischen Arzneimittelhersteller Johnson & Johnson und drei seiner Tochtergesellschaften vom 25. November 1980, in der erstmals eine Geldbuße wegen eines britischen und deutschen Händlern durch diese Unternehmen auferlegten Ausfuhrverbots im pharmazeutischen Sektor verhängt worden ist, hat die Kommission ihre Entschlossenheit unterstrichen, einerseits diese besonders schwerwiegende Form einer Marktaufteilung des Gemeinsamen Marktes streng zu ahnden und sich andererseits dafür einzusetzen, daß Arzneimittel wie andere Erzeugnisse in der Gemeinschaft frei verkehren können. Die verhängte Geldbuße stellt — gemessen am Umsatz des von dem Ausfuhrverbot betroffenen Erzeugnisses — die höchste Geldbuße dar, die die Kommission jemals festgesetzt hat.

22. Die Negativattest-Entscheidung vom 16. Oktober 1980 zugunsten des „Industrieverbandes Solnho-

fener Natursteinplatten e. V.“ präzisiert die kartellrechtlichen Grenzen einer Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen. Die für die Unternehmen günstige Entscheidung konnte erst ergehen, nachdem die ursprünglich vorgesehenen reinen Preisabsprachen aufgegeben worden waren, da für diese Absprachen nach Auffassung der Kommission wegen des völligen Fehlens von Vorteilen für die Verbraucher auch eine Freistellung praktisch immer ausgeschlossen ist.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

23. Am 1. Januar 1981 ist die 8. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in Kraft getreten. Sie regelt das Verfahren für die Erstattung der Vorsteuern an nicht im Inland ansässige Unternehmer. Auf Grund dieser — bereits im Dezember 1979 verabschiedeten — Richtlinie haben inzwischen alle Mitgliedstaaten zentrale Erstattungsbehörden eingerichtet, an die sich die ausländischen Unternehmer wenden können. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das gemeinschaftliche Verfahren sich binnen kurzem einspielt und dann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft leistet.

24. Am 1. Januar 1981 sind außerdem zwei EG-Richtlinien über die gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung und Beitreibung der Umsatzsteuern in Kraft getreten. Durch sie wird der Anwendungsbereich bereits geltender Richtlinien über die Amtshilfe bei der Festsetzung direkter Steuern und bei der Beitreibung von Zöllen und Agrarabschöpfungen auf die Umsatzsteuer ausgedehnt. Die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist nicht nur unter dem Aspekt der aus Wettbewerbsgründen erforderlichen Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Bedeutung, sondern auch im Hinblick auf die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer.

Verbrauchssteuern

25. Die Kommission hat dem Rat am 3. Juli 1980 einen Vorschlag für eine weitere Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer vorgelegt. Der Vorschlag enthält die Maßnahmen für die 3. Stufe der Angleichung der Zigarettensteuerstruktur. Nach dem Vorschlag der Kommission sollte die 3. Stufe am 1. Januar 1981 beginnen. Bisher haben sich die Mitgliedstaaten jedoch nicht in allen Punkten einigen können. Aus diesem Grund hat der Rat am 22. Dezember 1980 beschlossen, die 2. Stufe der Strukturharmonisierung bis zum 30. Juni 1981 zu verlängern.

26. Der Rat befaßte sich am 27. Oktober 1980 mit der Frage der Harmonisierung der Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke. Über einen Kompro-

mißvorschlag der Präsidentschaft, der die für die Bundesregierung bedeutsame Frage der Harmonisierung der Weinsteuern offen läßt, konnte trotz Annäherung der Standpunkte keine Einigung erzielt werden. Der Rat wird sich daher in Kürze erneut mit dem Problem befassen.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

27. Um die Beteiligung Griechenlands am Europäischen Regionalfonds sicherzustellen, waren rechtzeitig vor dem 1. Januar 1981 die Regionalfondsquoten neu zu bestimmen. Vom Rat wurde folgende Aufteilung beschlossen:

Mitgliedstaat	Neue Quoten	Bisherige Quoten
	in v. H.	in v. H.
Belgien	1,11	1,39
Dänemark	1,06	1,20
Bundesrepublik Deutschland	4,65	6,00
Frankreich	13,64	16,86
Griechenland	13,00	—
Irland	5,94	6,46
Italien	35,49	39,39
Luxemburg	0,07	0,09
Niederlande	1,24	1,58
Vereinigtes Königreich	23,80	27,03

Damit sind rd. 78 v. H. der Fondsmittel auf die Mitgliedstaaten konzentriert, die mit ihrem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter dem EG-Durchschnitt liegen.

Die Bundesregierung strebt an, diesen Konzentrationsgrad bei nächster Gelegenheit weiter zu verstärken.

28. Innerhalb des ersten Halbjahres 1981 stehen folgende Arbeiten zur Fortentwicklung der Europäischen Regionalpolitik an:

- Memorandum über Ziele und Leitlinien der Regionalpolitik
- Abgrenzung der Infrastruktur für die Finanzierung durch den Europäischen Regionalfonds
- Vorschläge der Kommission für eine Revision der gültigen Regionalfonds-VO

Seitens der Bundesregierung werden alle Tendenzen unterstützt, die darauf ausgerichtet sind,

- die Fondsmittel wesentlich stärker und wirksamer auf die Regionen zu konzentrieren, die die stärksten regionalen Ungleichgewichte aufweisen,
- die Mitfinanzierungsbereiche so abzugrenzen, daß regionale Wachstumsreserven erschlossen

und die Anpassungsfähigkeit der Regionen an die Markterfordernisse erleichtert werden,

- die Organisation des Regionalfonds administrativ zu vereinfachen und die Mitverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zu stärken.

29. Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben bislang insgesamt 491,4 Millionen DM erstattet.

Mittelstandspolitik

30. Die Kommission hat im November 1980 in einer Mitteilung an das Europäische Parlament den Rahmen für eine gemeinsame EG-Politik für kleine und mittlere Unternehmen abgesteckt. Die Kommission unterstreicht darin die Bedeutung der mittelständischen Unternehmen für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft und bezeichnet es als notwendig, den besonderen Belangen dieser Unternehmen auch auf Gemeinschaftsebene Rechnung zu tragen. Dagegen wird eine Harmonisierung oder Zentralisierung der nationalen Förderungsmaßnahmen abgelehnt. Als Arbeitsprioritäten für 1981 nennt die Kommission die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Erleichterung des Zugangs dieser Unternehmen zu den neuen Informationstechnologien.

Die Bundesregierung begrüßt die in der Mitteilung erneut zum Ausdruck kommende Absicht der Kommission, den Problemen der kleinen und mittleren Unternehmen auf Gemeinschaftsebene stärkere Beachtung zu schenken. Dabei kommt es nach ihrer Ansicht vor allem darauf an, bei der Konzeption und Durchführung der verschiedenen EG-Maßnahmen sicherzustellen, daß die Besonderheiten der kleinen und mittleren Unternehmen angemessen berücksichtigt werden und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung teilt im übrigen die Auffassung der Kommission, daß Mittelstandsförderung in erster Linie eine nationale Aufgabe der Mitgliedstaaten ist. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Kommission in einzelnen Bereichen ergänzende Maßnahmen ergreift.

Innovation

31. Der Innovation kommt eine Schlüsselfunktion für die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und damit für den wirtschaftlichen Fortschritt insgesamt zu. Der Europäische Rat hat sich in seiner Tagung am 1. und 2. Dezember 1980 dafür ausgesprochen, daß einerseits die Unternehmen sich entschlossen innovativen Aktivitäten zuwenden und andererseits die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft solche Bestrebungen unterstützen.

In der neuen Organisation der Kommission haben Fragen der Innovation eine besondere Hervorhebung erfahren.

Sonderhilfe zugunsten Italiens

32. Der Europäische Rat hat sich am 1./2. Dezember 1980 für außerordentliche Hilfsmaßnahmen als gemeinschaftlichen Beitrag zum Wiederaufbau der durch die Erdbebenkatastrophe im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien ausgesprochen.

Der Rat hat daraufhin am 20. Januar 1981 beschlossen, Italien ein einmaliges Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 1 Mrd. ECU (2,6 Mrd. DM) und dazu eine Zinsverbilligung in Höhe von 3 v. H. für die Laufzeit von zwölf Jahren zu gewähren.

Das Darlehen ist zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten bestimmt.

Die Bundesregierung hat sich auch dem Europäischen Rat angesichts der Naturkatastrophe in Italien für eine rasche einmalige Hilfsmaßnahme der Gemeinschaft eingesetzt.

Europäische Investitionsbank (EIB)

33. Die Finanzierungen der EIB im Jahre 1980 konzentrierten sich im wesentlichen auf Regionen der Gemeinschaft mit hoher Arbeitslosigkeit und auf solche, die einen erheblichen Entwicklungsrückstand aufweisen sowie auf den Energiesektor.

Das gesamte Ausleihenvolumen hat 1980 mit 3 498,5 Millionen ECU (9 096 Millionen DM)¹⁾ einen neuen Höchststand erreicht. Es liegt — verglichen mit dem Vorjahr (3 071,1 Millionen ECU) (7,985 Millionen DM) — um rd. 14 v. H. höher.

Für Projekte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurden insgesamt 2 950,8 Millionen ECU (7 672 Millionen DM) gewährt (1979: 2 588,2 Millionen ECU) (6 729 Millionen DM).

Davon entfallen auf:

Italien	1 290,3 Millionen ECU (3 354,8 Millionen DM) = 43,7 v. H.
Großbritannien	688,0 Millionen ECU (1 788,8 Millionen DM) = 23,3 v. H.
Irland	376,0 Millionen ECU (977,6 Millionen DM) = 12,7 v. H.
Frankreich	279,0 Millionen ECU (725,4 Millionen DM) = 9,5 v. H.
Belgien	153,2 Millionen ECU (398,3 Millionen DM) = 5,2 v. H.
Dänemark	99,2 Millionen ECU (257,9 Millionen DM) = 3,4 v. H.
Außerhalb der EG ²⁾	50,9 Millionen ECU (132,3 Millionen DM) = 1,7 v. H.

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich die Bank mit 14,2 Millionen ECU (36,9 Millionen DM) = 0,5 v. H.

¹⁾ 1 ECU = rd. 2,60 DM

²⁾ Jedoch in Sachzusammenhang mit Projekten innerhalb der EG stehend.

in Form einer Bürgschaft für Investitionen im Energiebereich.

Die Niederlande und Luxemburg haben keine Darlehen bzw. Bürgschaften der Bank in Anspruch genommen.

In den aufgeführten Ausleihungen an Italien, Großbritannien und Irland sind insgesamt 197,6 Millionen ECU (514 Millionen DM) Anleihemittel aus der 1. Tranche der Strukturanleihe (sog. Ortolli-Fazilität) der Gemeinschaft von 500 Millionen ECU (1 300 Millionen DM) enthalten. Ein Teil in Höhe von 1 020 Millionen ECU (2 652 Millionen DM) der gesamten Kredite an die am Europäischen Währungssystem teilnehmenden weniger wohlhabenden EG-Staaten Italien und Irland wurde entsprechend den dafür geltenden Regelungen mit Zinszuschüssen von 3 v. H. aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts ausgestattet.

34. Die Abwicklung der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, geht zügig weiter. Diese Protokolle laufen am 31. Oktober 1981 ab. Die im Rahmen des Finanzprotokolls zum 1. Abkommen AKP-EWG von Lomé vorgesehenen Darlehen von 400 Millionen ERE (1 012 Millionen DM) sind fast vollständig gebunden. 1980 wurden an Drittländer Darlehen von 547,7 Millionen ECU (1 424 Millionen DM) vergeben, das sind 6,8 v. H. mehr als im Vorjahr.

VI. Agrarpolitik**Marktpolitik**

35. Ende Februar 1981 hat die Kommission ihre Vorschläge für die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu einigen flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 dem Rat vorgelegt. Darin schlägt die Kommission differenziert nach Produkten Preisanhebungen zwischen 6 und 12 v. H. vor.

Im gewogenen Durchschnitt beträgt die Preisanhebung nach dem Kommissionsvorschlag in ECU etwa 8 v. H.; für Milch und Rindfleisch soll die Preisanhebung in zwei Stufen erfolgen: 6 v. H. zum 1. April 1981, zusätzliche 2 v. H. ab 16. September 1981 für Milch, bzw. 3 v. H. ab Anfang Dezember 1981 für Rindfleisch.

Als flankierende Maßnahmen hat die Kommission vorgeschlagen, das Prinzip der Erzeugermitverantwortung generell bei den wichtigsten Produkten einzuführen, wobei die Ausgestaltung von Produkt zu Produkt unterschiedlich sein soll:

- Bei Zucker soll die Produktionsabgabe auf die gesamte Produktion erhoben werden (bisher nur auf sog. B-Zucker).
- Bei Milch soll die bisherige Mitverantwortungsabgabe von 2 v. H. fortgeführt und darüber hinaus eine Zusatzabgabe von 8,8 ECU (22,9 DM)/100 kg auf die Mehranlieferung bei den Molkereien

erhoben werden. Daneben soll eine zusätzliche Abgabe in Höhe des Dreifachen der Basisabgabe auf die Milch aus den Betrieben erhoben werden, deren Milchanlieferungen 15 000 kg je ha Futterfläche übersteigen.

- Bei Getreide soll der Interventionspreis gesenkt werden, falls ein vom Rat festzulegendes Produktionsquantum überschritten wird.
- Bei Olivenöl und Raps sollen die Beihilfen gesenkt werden, falls ein vom Rat festzulegendes Produktionsquantum überschritten wird.
- Bei Obst und Gemüse sollen die Verarbeitungsbeihilfen auf eine bestimmte Erzeugungsmenge begrenzt werden.
- Bei Rindfleisch soll die Intervention in bestimmten Zeiträumen auf bestimmte Fleischpartien beschränkt werden. Die italienische Kälberprämie soll innerhalb von drei Jahren schrittweise abgebaut werden.

Die Kommission schlägt mit dieser Ausgestaltung der Mitverantwortung vor, daß in Teilbereichen zusätzlich zu den bestehenden weiteren staatliche Markteingriffe erfolgen sollen, während die Bundesregierung durch Auflockerung der Interventionsmechanismen die staatliche Einflußnahme verringern will. Ferner wird von der Kommission der teilweise Abbau der positiven Grenzausgleichsbeträge vorgeschlagen.

Eine nachhaltige Reduzierung der vorhandenen Erzeuger-, Verarbeitungs- und Verbraucherbeihilfen, wie die Bundesregierung sie fordert, wird von der Kommission nicht vorgeschlagen. Die Kommission schätzt die Ausgaben für ihre Vorschläge auf etwa 255 Millionen ECU (663 Millionen DM) im Haushaltsjahr 1981 und auf etwa 844 Millionen ECU (2 194 Millionen DM) für einen Zwölf-Monatszeitraum.

Die diesjährige Preisrunde steht unter der besonderen Schwierigkeit, daß wegen der kräftigen Kostensteigerung sowohl bei Betriebsmitteln als auch der Lebenshaltung von mehreren Mitgliedstaaten Preisanhebungen gefordert werden, die über den Kommissionsvorschlag hinausgehen. Durch die Abwertung der italienischen Lira um 6 v. H. am 23. März 1981 ist die Anpassung der Leitkurse im EWS-System unter Anpassung an den aktuellen Kurs des britischen Pfundes vollzogen worden. Der Preiskompromiß dürfte insgesamt dadurch erleichtert werden, da die neu entstehenden negativen Grenzausgleichsbeträge durch Anpassung der Grünen Paritäten wieder abgebaut werden. Auf diese Weise kommt es in den Ländern mit höheren Inflationsraten zu stärkeren Preisanhebungen in nationaler Währung. Die Bundesregierung wird sich insbesondere dafür einsetzen, daß die Ausgabensteigerungen im Agrarbereich nicht dazu führen, daß die Grenze der eigenen Einnahmen überschritten wird.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

36. Zur Verbesserung der Marktstruktur im Bereich der Landwirtschaft werden von der Kommis-

sion aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Förderungsmittel für Marktstrukturvorhaben auf der Grundlage der im Jahre 1977 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt. Eine wichtige Vorbedingung für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben ist die Erstellung von Programmen, in denen die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche dargestellt und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisiert werden.

In der EG gibt es z. Z. 87 genehmigte Programme (davon 29 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche betreffen. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Allerdings zeichnet sich ab, daß der vorhandene Finanzrahmen eine Förderung aller vorgelegten Vorhaben nicht zuläßt.

Im Haushaltsjahr 1980 hat die Kommission für 443 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 115 Millionen ERE (295 Millionen DM) bewilligt. Unter den Vorhaben befinden sich 127 aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 22,9 Millionen ERE (58,7 Millionen DM).

Im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer können auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gesonderte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Italiens und Frankreichs gewährt werden. Im Haushaltsjahr 1980 wurden hierfür insgesamt 51,5 Millionen ERE (132,0 Millionen DM) zur Verfügung gestellt. Hier-von entfielen 16,7 Millionen ERE (42,8 Millionen DM) auf 57 Vorhaben in Südfrankreich und 34,8 Millionen ERE (89,2 Millionen DM) auf 46 Vorhaben im Mezzogiorno.

Ferner wurden erstmals im Haushaltsjahr 1980 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 für Westirland 7,0 Millionen ERE (17,9 Millionen DM) für 20 Vorhaben gewährt.

Produktionsstruktur

37. Die von der Kommission bereits im März 1979 gemachten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik sind vom Rat am 24. Februar 1981 grundsätzlich beschlossen worden. Danach wird der Zugang zur einzelbetrieblichen Förderung durch eine Bandbreitenregelung der Förderschwelle erleichtert; zum Ausschluß von bereits entwickelten Betrieben wird eine obere Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigten (Prosperitätsschwelle) eingeführt.

Angesichts anhaltender Probleme auf dem Milchmarkt und sich abzeichnender Schwierigkeiten auf

dem Schweinemarkt wurden Förderungshöchstgrenzen bei Schweinen (550 Stallplätze, allerdings Ausnahmemöglichkeiten) und Milchkühen (40 Kühe je Arbeitskraft; max. 1,5 Arbeitskräfte pro Betrieb) beschlossen.

Neben weiteren Detailänderungen in den Strukturrichtlinien hat der Rat für Regionen, in denen die Anwendung der Strukturrichtlinien unbefriedigend ist, spezifische Aktionsprogramme und integrierte Entwicklungsprogramme verabschiedet. Dies gilt auch für ein deutsches Sonderprogramm, das eine Förderung infrastruktureller Maßnahmen (Wasserwirtschaft und landwirtschaftlicher Wegebau) in be-

nachteiligten Gebieten des Zonenrandgebietes, im Eifel-Hunsrückgebiet, im Bergischen Land/Sauerland und in Teilen des Schwarzwaldes vorsieht.

Finanzierung der Agrarpolitik

38. Die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Nach den Feststellungen der Haushaltspläne 1980 und 1981 ergeben sich folgende Ausgabenansätze des EAGFL:

	Mittel 1980 ¹⁾		Mittel 1981 ¹⁾	
	Millionen ERE ²⁾	Millionen DM ³⁾	Millionen ECU ²⁾	Millionen DM ⁴⁾
Abt. Garantie	11 507,5	29 114,0	12 897,5	33 533,5
Abt. Ausrichtung	322,3	815,4	478,6	1 244,4
	11 829,8	29 929,4	13 376,1	34 777,9

¹⁾ Die Klage der Bundesregierung wegen des Nachtragshaushalts 2/80 und des Haushalts 1981 berührt die Ansätze des EAGFL nicht

²⁾ Zahlungsermächtigungen einschließlich Kap. 10.0

³⁾ Umrechnungskurs: 1 ERE = 2,53 DM

⁴⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,60 DM

Der Anteil des EAGFL am Gemeinschaftshaushalt ist zwar von ca. 75 v. H. für 1980 auf ca. 70 v. H. für 1981 zurückgegangen. Da dieser Rückgang aber vor allem auf den zugunsten Großbritanniens veranschlagten finanziellen Ausgleich für die aus den hohen Agrarausgaben der Gemeinschaft resultierende Nettobelastung herrührt, bleibt die Notwendigkeit, das strukturelle Ungleichgewicht im EG-Haushalt zu lösen weiterhin unerlässlich.

39. Kernstück der EG-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der die Ausgaben für die gemeinsamen Marktordnungen in der Regel vollständig finanziert werden. Die hohen Steigerungsraten bei den Marktordnungsausgaben (1980 auf 1981 über 12 v. H.; für die davorliegenden Jahre deutlich über 20 v. H.) haben vor allem den finanziellen Spielraum der Gemeinschaften stark eingeengt und zu dem Ungleichgewicht der Ausgaben innerhalb des EG-Haushalts geführt. Da die Bundesregierung, zuletzt in ihrer Regierungserklärung vom 24. November 1980 die Notwendigkeit zur Einhaltung der 1 v. H.-Obergrenze der Mehrwertsteuereigenmittel bekräftigt hat, muß die erforderliche Korrektur bestehender Ungleichgewichte im Haushalt der Gemeinschaft bei den Agrarausgaben ansetzen. Dazu ist ebenfalls in der Regierungserklärung der Kurs abgesteckt, um durch eine stärkere Verwirklichung marktwirtschaftlicher Grundsätze in der Agrarpolitik (vorsichtige Preispolitik, Auflockerung der Interventionsmechanismen, stärkere Beteiligung der Erzeuger in der Finanzierung der Überschüsse, Abbau von Prämien und Beihilfen, keine weitergehenden Belastungen für die Agrar-Handelspolitik) den An-

stieg der Agrarausgaben deutlich unter dem Anstieg der eigenen Einnahmen zu halten.

Die von der Kommission vorgelegten Agrarpreisvorschläge, denen in dieser Situation besondere Bedeutung zukommen, sehen unterschiedliche Preisanhebungsraten für einzelne Produkte zwischen 6 und 12 v. H. vor. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, das Prinzip der Erzeugermitverantwortung für die wichtigsten Produkte zur Begrenzung der Haushaltsbelastung einzuführen. Nach Kommissionsschätzungen ergeben die Vorschläge Mehrausgaben für 1981 in Höhe von ca. 255 Millionen ECU (663 Millionen DM) die ohne Nachtragshaushalt durch Einsparungen im Rahmen der Marktverwaltung finanziert werden sollen. Bei der Beratung und Beschlußfassung dieser Vorschläge wird sich die Bundesregierung an den oben dargestellten Grundsätzen orientieren und dafür einsetzen, daß

- die Preisbeschlüsse bereits deutliche Ansätze zur Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik markieren,
- die Preisanhebungen durch Einsparungen bei den Ansätzen für die Agrarausgaben 1981 kompensiert werden und unvertretbare Belastungen der folgenden Haushaltsjahre vermieden werden.

40. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft der Neun war seit dem 1. Januar 1980 auf 3,6 Mrd. ERE

(ca. 9,2 Mrd. DM) für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren beschränkt, d. h. auf durchschnittlich 720 Millionen ERE (ca. 1,8 Mrd. DM) pro Jahr. Nach den aktuellen Finanzschätzungen der Kommission wird dieser Plafond bereits jetzt durch beschlossene oder vorgeschlagene Strukturmaßnahmen fast vollständig ausgefüllt. Ein Spielraum für weitere Maßnahmen besteht daher kaum noch.

Aus Anlaß des Beitritts von Griechenland zur Gemeinschaft ab 1. Januar 1981 hat der Rat eine Erhöhung des Plafonds auf 3 755 Mrd. ECU (ca. 9,6 Mrd. DM) beschlossen.

Am Prinzip der Plafondierung wird die Bundesregierung festhalten, um einen ungebremsen Anstieg der Strukturausgaben zu vermeiden. Auch der Plafond ist unverzichtbare Voraussetzung für die Einhaltung der 1 v. H. Obergrenze der Mehrwertsteuereigenmittel im Bereich der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Dies erfordert künftig verstärkt die Festlegung von Prioritäten bei den Maßnahmen und Konzentration auf die bedürftigsten Regionen.

41. Die Bemühungen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden fortgesetzt. Ergebnisse von der von der Kommission durchgeführten Untersuchung über erhebliche Ungleichgewichte bei Zahl und Umfang der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten liegen noch nicht vor.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

42. Im Berichtszeitraum wurden die Leitkurse im Europäischen Währungssystem und die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse nicht geändert.

Bei den Währungsausgleichssätzen änderte sich nur der im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland anzuwendende; entsprechend der günstigen Entwicklung des Britischen Pfundes stieg er erheblich.

Die Währungsausgleichssätze betragen zur Zeit (Stand: 31. März 1981) für

Deutschland	+ 8,8 v. H.
Benelux	+ 1,7 v. H.
Vereinigtes Königreich	
Großbritannien	
und Nordirland	+ 14,1 v. H.
Italien	– 1,7 v. H.

Fischereipolitik

43. Es ist nicht gelungen, wie im Ratsbeschuß vom 30. Mai 1980 vorgesehen, bis zum Jahresende 1980 eine gemeinsame Fischereipolitik in Kraft zu setzen. Im internen Bereich konnte zwar Einvernehmen über der Bestandsschonung dienende technische Erhaltungsmaßnahmen und der Fangkontrolle dienende Melde- und Überwachungsvorschriften erzielt werden. In den Hauptproblembereichen Zugang zu den Fischereizonen, Aufteilung der Quoten,

Markt und Struktur ließen sich Kompromißlösungen aber bisher noch nicht finden. Als ein grundlegendes Hemmnis für Fortschritte erwies sich die britische Forderung nach Einschränkung der Fischerei in bestimmten, küstennahen Gebieten vor Großbritannien und die mangelnde französische Bereitschaft, insoweit Abstriche vom vertraglich geltenden Prinzip des gleichen Zugangs zu Lasten seiner Fischer hinzunehmen.

44. Mit Drittländern konnte 1980, nachdem Großbritannien einen entsprechenden Vorbehalt hatte fallenlassen, eine Reihe von bereits vor einigen Jahren ausgehandelten und faktisch angewandten Fischereirahmenabkommen endlich ratifiziert werden, darunter die für die deutsche Fischerei wichtigen mit Norwegen, Schweden und den Färöern.

Die Verhandlungen mit Kanada über ein Rahmenabkommen mit sechsjähriger Laufzeit, welches insbesondere den Austausch von Fischereirechten für die EG-Mitgliedstaaten gegen erleichterten Marktzutritt für kanadische Fischereiprodukte vorsieht, konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Nunmehr blockiert Großbritannien jedoch die Ratifizierung dieses Abkommens, solange im internen Bereich, insbesondere in der Zugangsfrage, keine Fortschritte erzielt worden sind. Das gleiche gilt für eine paraphierte Quotenvereinbarung für 1981 zwischen der EG und den Färöern. Dagegen hat Großbritannien der Quotenvereinbarung 1981 mit Norwegen, woraus es selbst Vorteile zieht, zugestimmt.

Die Verhandlungen der EG mit Schweden über eine Quotenvereinbarung 1981 sind noch nicht abgeschlossen.

Auch die Verhandlungen mit Island über ein Rahmenabkommen müssen noch fortgeführt werden. Entsprechende Verhandlungen mit der DDR, Polen und der UdSSR sind noch nicht wieder aufgenommen worden, zumal sich keine Anzeichen für eine Einigung über grundlegende Positionen ergeben haben, die dem Abschluß von Rahmenabkommen bisher entgegenstanden.

VII. Energiepolitik

45. Das für die Auswirkungen auf die Energiepolitik wichtigste Ereignis innerhalb des Berichtszeitraumes war der Ausbruch des Krieges zwischen Iran und Irak im September 1980, der zu einem kurzfristigen Ausfall beträchtlicher Ölmengen auf dem Weltmineralölmarkt führte. Die EG reagierte hierauf — in Anlehnung an entsprechende IEA-Beschlüsse — mit der Absprache, keine abnormalen Käufe auf dem Öl-Spotmarkt zu tätigen sowie ungedeckte Nachfrage durch Abbau der Lagerbestände zu decken.

Dieses abgestimmte Verhalten bestätigte der Rat am 27. November 1980 durch einen formellen Beschluß zur Ölversorgungslage, der folgende wichtige Elemente enthält:

— Aufforderung an die Ölgesellschaften, ihre Vorräte zur Deckung der Ölnachfrage in Anspruch zu nehmen;

- Aufforderung an die Ölgesellschaften, keine abnormalen Ölkäufe zu tätigen;
- Aufforderung an die zuständigen internationalen Organisationen, die Ölgesellschaften bei der Behebung von Ungleichgewichten bei der Ölversorgung zu unterstützen;
- Stärkere Förderung von Energieeinsparung und Ölsubstitution.

Die Kommission (und das IEA-Sekretariat) hat seitdem die Entwicklung sorgfältig beobachtet und festgestellt, daß diese Bechlüsse — die IEA hatte sich am 9. Dezember 1980 auf vergleichbare Maßnahmen geeinigt — eingehalten worden sind. Diese Politik hat damit wesentlich zur inzwischen eingetretenen deutlichen Entspannung auf dem internationalen Mineralölmarkt beigetragen.

Diese positive Entwicklung bei der Mineralölversorgung wurde auch von den Mitgliedern des Rates auf der Tagung am 3. März 1981 übereinstimmend festgestellt. Sie erörterten in diesem Zusammenhang auch Überlegungen, die auf die Einrichtung eines Mineralöl-Solidaritätsfonds abzielen, aus dem Länder im Fall von besonderen Versorgungsproblemen unterstützt werden sollen. Die Bundesregierung hat dabei darauf hingewiesen, daß sie das bisherige Verfahren — flexible ad hoc-Beschlüsse der Gemeinschaft entsprechend den jeweils unterschiedlichen Versorgungsproblemen — für angemessen und auch in Zukunft für erfolgversprechend hält. Der Rat wird sich bei seiner nächsten Tagung im Juni erneut mit dieser Frage beschäftigen.

Auf derselben Ratstagung hatten die Minister einen Gedankenaustausch über den ersten Bericht der Kommission über die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 (u. a. Verringerung des Verhältnisses zwischen Energieverbrauchszuwachs und Wirtschaftswachstum auf 0,7; Senkung des Ölanteils am Energieverbrauch auf 40 v. H.; Erhöhung des Anteils von Kohle und Kernenergie an der Stromerzeugung auf 70 bis 75 v. H.), die im Mai letzten Jahres beschlossen worden waren. Es bestand Einigkeit, daß die gesetzten Ziele entsprechend der bisherigen Entwicklung wahrscheinlich erreicht werden dürften, daß allerdings — insbesondere in einigen Mitgliedstaaten — die Anstrengungen zur Energieeinsparung und zur Substitution von Öl noch verstärkt werden müssen. Die Kommission erklärte, daß sie dem Rat für seine nächste Tagung im Juni 1980 ergänzende Vorschläge vorlegen werde.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die bei der Ölversorgung im Herbst 1980 entstandenen Probleme für die Gemeinschaft zufriedenstellend gelöst werden konnten. Aus deutscher Sicht sollte jetzt wieder die notwendige mittelfristige Anpassung der Wirtschaftsstrukturen an die veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen im Vordergrund stehen. Die Diskussion über die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 bietet hierfür gute Ansatzpunkte.

VIII. Nuklearpolitik

Australien

46. Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen EURATOM und Australien über die nichtverbreitungspolitischen Rahmenbedingungen für die Lieferung australischen Natururans an die Gemeinschaft wurden Ende März 1981 in Canberra mit Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen. Die Kommission wird das Abkommen zeichnen können, wenn der Rat ihm zugestimmt hat.

Kanada

47. Der Rat billigte am 27. November 1980 Richtlinien an die Kommission zur Neuaushandlung wichtiger Teile des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kanada von 1959, geändert mit Briefwechsel vom 16. Januar 1978. Neu auszuhandeln sind im wesentlichen die Bedingungen, unter denen das von Kanada gelieferte Kernmaterial auf über 20 v. H. angereichert oder wiederaufgearbeitet werden kann und Plutonium und hochangereichertes Uran gelagert werden kann. Eine vorbereitende Verhandlungsrunde mit Kanada hat im Dezember 1980 stattgefunden.

IX. Verkehrspolitik

48. Im Rahmen der Diskussion des Rates am 4. Dezember 1980 über eine weitere Erhöhung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß eine Konzentration auf die weitere Liberalisierung des Straßengüterverkehrs zu schwerwiegenden Fehlentwicklungen führen kann, wenn nicht gleichzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Eisenbahnen den ihnen zukommenden Platz im weiträumigen grenzüberschreitenden Verkehr einnehmen können.

Ziel einer auf den Ausbau und die Förderung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs ausgerichteten gemeinsamen Eisenbahnpolitik muß es sein,

- das gemeinsame Interesse der Eisenbahnen am internationalen Verkehr zu verstärken,
- die Zusammenarbeit der Bahnen — besonders im kommerziellen Bereich — zu verbessern,
- den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr attraktiver zu gestalten,
- den kombinierten Verkehr Schiene/Straße zu verbessern und bestehende Engpässe im Nord-Süd-Verkehr zu beseitigen
sowie
- im Zuge der Entwicklung einer übergreifenden Kapazitätspolitik auch eine bessere Nutzung vorhandener Schienenverbindungen zu gewährleisten.

In der vom Rat am 26. März 1981 verabschiedeten Liste prioritärer Themen für den Zeitraum bis 1983 steht die Verbesserung der Situation der Eisenbahnen an erster Stelle.

49. Im Berichtszeitraum hat der Rat folgende Beschlüsse zur Fortentwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik gefaßt:

- Richtlinien über die statistische Erfassung des Eisenbahn- bzw. des Binnenschiffsgüterverkehrs. Mit der systematischen und nun in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Aufbereitung dieses statistischen Materials werden die für künftige Sachentscheidungen notwendigen Daten gewonnen.
- Änderung (wegen des Beitritts Griechenlands) der Verordnung über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome usw. für die Beförderung von Personen und Güter im Straßenverkehr und der Richtlinien über den Zugang zum Beruf des Personen- bzw. des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr. Dem neuen Mitgliedstaat Griechenland wurden 76 Gemeinschaftsgenehmigungen im Rahmen des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zugewiesen.
- Die Kommission wird ermächtigt, mit Drittstaaten über Erleichterungen des internationalen Huckepack- und des Containerverkehrs der Mitgliedstaaten mit diesen Ländern zu verhandeln.
- Eine Entscheidung zur Änderung und Ergänzung des Informations- und Meldesystems über die Tätigkeit von Reedereien, die an Frachtliniendiensten in bestimmten Fahrtgebieten teilnehmen. Das System wird bis zum 31. Dezember 1982 verlängert und auf das Fahrtgebiet „Fernost“ ausgedehnt.
- Eine Richtlinie über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Flugunfalluntersuchung. Damit wird die künftige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Flugunfalluntersuchung verbessert und ein Daten- und Informationsaustausch bei Unfällen kleinerer Luftfahrzeuge (bis 5 700 kg Höchstgewicht) eingeführt.

X. Forschung und Technologie

50. Am 3. März 1981 beschloß der Rat ein „sektorielles“ Umweltforschungsprogramm für den Zeitraum 1981 bis 1985 und am 17. März 1980 ein Programm für wissenschaftlich-technische Ausbildung für den Zeitraum 1981 bis 1984.

Das Umweltrahmenprogramm hat ein Finanzvolumen von 42 Millionen ECU (109,2 Millionen DM), mit denen die Kommission Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten bis zu 50 v. H. bezuschussen kann:

- Quellen, Wege und Wirkungsweise von Schadstoffen,
- Verringerung und Verhütung von Umweltverschmutzung,
- Erhaltung der natürlichen Umwelt,
- Umweltinformationsmanagement,
- Klimatologie.

Ein aus Sachverständigen und Regierungsvertretern zusammengesetzter Ausschuß hat bei der Programmplanung Überschneidungen mit nationalen Fördermaßnahmen weitgehend ausgeschlossen und wird auch bei der Programmdurchführung in diesem Sinne mitwirken. Dieses Programm ist der erste Anwendungsfall der von der Bundesregierung geforderten Neustrukturierung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der EG (Wegfall von Kleinprogrammen, Konzentration auf wenige Prioritätsbereiche, insbesondere Energie, Umwelt und Ressourcen). Es faßt sechs bisherige Programme, darunter das 1980 beschlossene Klimatologieprogramm zusammen.

Mit dem Ausbildungsprogramm stehen der Kommission knapp 9 Millionen ECU (23,4 Millionen DM) für die Förderung junger Wissenschaftler aus ECLändern zur Verfügung. Die Forschungsarbeiten, die üblicherweise außerhalb des jeweiligen Heimatlandes des Wissenschaftlers durchgeführt werden sollen, müssen thematisch mit Forschungsprogrammen der Gemeinschaft verbunden sein.

EGKS

51. Die Kommission hat im Berichtszeitraum dem Rat folgende Memoranden vorgelegt:

- 4. medizinisches Forschungsprogramm
Das Vorhaben soll mit einem Kredit in Höhe von rd. 23 Millionen DM (9 Millionen ECU) gefördert werden.
- Neues Stahlforschungsprogramm
Das Programm umfaßt 71 Forschungsvorhaben mit einem Beihilfevolumen von rd. 50 Millionen DM (19,3 Millionen ECU).

Deutsche Unternehmen bzw. Institute sind an den Vorhaben angemessen beteiligt.

XI. Sozialpolitik

52. Die soziale Lage in der Gemeinschaft ist weiterhin gekennzeichnet durch anhaltend hohe Arbeitslosigkeit. Ende Februar 1981 waren nach Angaben der Kommission in den zehn Mitgliedstaaten 8,582 Millionen Arbeitslose registriert, das entspricht einer Arbeitslosenquote von 7,6 v. H., wobei die Spanne in den einzelnen Mitgliedstaaten von 1,0 v. H. bzw. 2,0 v. H. in Luxemburg bzw. Griechenland bis 10,6 v. H. bzw. 10,5 v. H. in Belgien und Irland reicht. Mit der Begründung, daß mit dem wirtschaftspolitischen Instrumentarium der entscheidende Durchbruch bisher nicht geglückt ist, setzen die Gewerkschaften verstärkt auf das arbeitsmarktpolitische Instrumen-

tarium. Entsprechend haben sich die Vertreter der Gewerkschaften auf zwei Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen am 30. Oktober und 11. Dezember 1980 geäußert, auf denen Aktionen im Bereich der Zeitarbeit — Arbeitnehmerverleih — sowie im Bereich der freiwilligen Teilzeitarbeit und flexiblen Rentenaltersgrenze erörtert wurden. Während sich der Vertreter der Kommission im Ausschuß dem Standpunkt der Gewerkschaften in gewisser Weise annäherte, unterstrichen die anderen Teilnehmer, nämlich die Arbeitgeber und die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, den überwiegend sozialpolitischen Charakter von Maßnahmen in diesen Bereichen, wobei allerdings beschäftigungspolitische Auswirkungen nicht ausgeschlossen seien. Es liegt nunmehr bei der Kommission, unter Berücksichtigung der aus der Diskussion im Ausschuß hervorgegangenen Orientierungen ihre Überlegungen über geeignete Maßnahmen in den genannten Bereichen fortzuführen.

53. Im Mittelpunkt der Tagung des Rates am 27. November 1980 standen Fragen der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Der Rat erzielte grundsätzliche Einigung über die Einbeziehung auch der Selbständigen in den Anwendungsbereich der einschlägigen EG-Verordnungen. Die formelle Verabschiedung steht kurz bevor.

54. Ein weiterer Ratsbeschluß betrifft das wichtigste arbeitsmarktpolitische Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft, den Europäischen Sozialfonds. Der Rat verlängerte die Anwendbarkeit der Fondsbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer des Textil- und Bekleidungssektors, der Wanderarbeitnehmer, der Jugendlichen unter 25 Jahren und der Frauen um weitere zwei Jahre bis Ende 1982. Von besonderer Bedeutung ist dies für Maßnahmen zugunsten Jugendlicher. Von den Verpflichtungsermächtigungen 1980 in Höhe von insgesamt 909,5 Millionen ERE (= ca. 2 300 Millionen DM) entfielen 358 Millionen ERE, also über ein Drittel, auf diesen Bereich. Von den genehmigten Zuschüssen 1980 in Höhe von insgesamt ca. 1 013,1 Millionen ERE (= ca. 2 600 Millionen DM) entfielen ca. 108,6 Millionen ERE (= ca. 278 Millionen DM oder rd. 10,7 v. H.) auf Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

55. Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag auf Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) in Höhe von 20 Millionen DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 500 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS — Arbeitnehmer geschaffen werden.

Für 759 durch Anpassungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer der Stahlindustrie wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 3,9 Millionen DM beantragt.

Die Kommission stellte der Bundesrepublik im Berichtszeitraum für 3 121 betroffene Stahlarbeitnehmer 5,4 Millionen DM für Beihilfen bereit.

Arbeiterwohnungsbau

56. Im Rahmen des 1. Abschnitts des 9. Finanzhilfeprogramms für EGKS-Arbeitnehmerwohnungen stehen für den Stahlarbeiterwohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland 5 Millionen ERE (rd. 12,6 Millionen DM) zur Verfügung. Die ersten Anträge auf Kredithergabe sind bereits bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gestellt worden. Es wird damit gerechnet, daß die Gelder etwa Mitte des Jahres ausgezahlt werden.

Auch für den Bergarbeiterwohnungsbau sind bereits erste Anträge auf Mittelzuwendungen im Rahmen dieses Programms gestellt worden.

XII. Verbraucherpolitik

57. Die Beratungen über das Zweite Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Verbraucher sind in den Rats-Gremien abgeschlossen worden. Mit einer baldigen Verabschiedung der Entschließung zum Aktionsprogramm durch den Rat kann gerechnet werden.

XIII. Umweltpolitik

58. In der Ratstagung am 12. Dezember 1980 wurde Einvernehmen erzielt über eine Empfehlung über die Verwertung von Papier- und Pappeabfällen. Mit ihr werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Verwertung von Altpapier zu fördern und für eine verstärkte Verwendung von Recyclingpapier einzutreten. Diese Empfehlung entspricht einem Ziel auch der deutschen Abfallwirtschaftspolitik.

59. Noch nicht verabschiedet werden konnte der Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung der Verschmutzung der Gewässer der Gemeinschaft durch Quecksilber aus der Alkalichloridelektrolyse. Hier zeichnete sich aber im Rat eine allgemeine Anerkennung der Verpflichtung ab, bei der Genehmigung sämtlicher neuer Betriebe Umweltschutzmaßnahmen nach dem „Stand der Technik“ zu fordern, womit ein wesentlicher Streitpunkt aus dem Wege geräumt wäre.

Der Rat konnte ebenfalls noch nicht eine Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Seveso-Richtlinie) verabschieden. Für die einzige noch offene Frage nach Form und Umfang einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur grenzüberschreitenden Kooperation konnte noch keine Lösung abschließend formuliert werden.

60. Die Bundesregierung warf im Rat erneut die Frage nach weiteren Herabsetzungen der Emissionsgrenzwerte für Abgas und Lärm bei Kraftfahrzeugen auf. Mehrere Delegationen begrüßten diesen Vorstoß. Die im Februar 1980 getroffene Vereinbarung, nach der die Kommission alsbald einen Vorschlag für eine mäßige Absenkung der Grenzwerte

ab 1982 vorlegen soll, wurde bestätigt. Die Delegationen wurden gebeten, alle verfügbaren Informationen über technische Möglichkeiten für eine weitere Absenkung der Abgasgrenzwerte, über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen weiteren Absenkung und über ihre Auswirkungen auf den Kraftstoffverbrauch alsbald der Kommission zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage dieser Informationen wird die Kommission alsdann prüfen, welche weiteren Vorschläge sie vorlegen kann.

Die Bundesregierung erinnerte im Rat daran, daß die Kommission nach den Bestimmungen der Titandioxid-Richtlinie bis zum Ende des Jahres 1980 weitere Harmonisierungsvorschläge vorlegen sollte. Die Kommission bestätigte diese Verpflichtung, wies aber darauf hin, daß zwei Mitgliedstaaten ihre nationalen Verringerungsprogramme noch nicht vorgelegt hätten, was Voraussetzung für weitere Harmonisierungsvorschläge sei. Diese beiden Mitgliedstaaten seien von der Kommission gemahnt worden.

Artenschutz

61. Im Dezember 1980 verabschiedete der Rat die Verordnung über gemeinsame Regelungen für die Einfuhr von Walerzeugnissen. Die Regelungen treten am 1. Januar 1982 in Kraft; dadurch ist die Einfuhr bestimmter Walerzeugnisse nur noch mit einer Einfuhrgenehmigung möglich. Die Einfuhrgenehmigung wird nur erteilt, wenn die Erzeugnisse nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind. Damit ist ein bedeutsamer Fortschritt für den Schutz der vom Aussterben bedrohten Wale gemacht worden.

62. Die Beratung des von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlages für eine Verordnung zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Gemeinschaft wurde im Januar 1981 im Rahmen des Rates aufgenommen und wird intensiv fortgesetzt. In demselben Rahmen wurde das Auftreten der dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen angehörenden EG-Mitgliedstaaten auf der Dritten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens, die vom 25. Februar bis 8. März 1981 in Neu Delhi stattfand, abgestimmt.

XIV. Bildungspolitik

63. Der EG-Ausschuß für Bildungsfragen führte seine Arbeiten mit dem Ziel fort, Berichte über die erreichten Fortschritte und neuen Vorschläge für die weitere Zusammenarbeit im Bildungsbereich dem Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen zu einer für Sommer 1981 geplanten Tagung vorzulegen.

Folgende Themen sind für eine gemeinsame Erörterung vorgesehen:

- die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern
- die Förderung des Auslandsstudiums in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Aus deutscher Sicht sollte sich eine solche Tagung auch mit einer politischen Grundsatzdiskussion zur

Zusammenarbeit im Bildungsbereich sowie mit folgendem Thema befassen:

- die Aufgaben der Hochschule unter sich verändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen.

XV. Frauenpolitik

64. Auf Einladung der Kommission fanden am 9. Dezember 1980 und am 25. Februar 1981 zwei Treffen in den Mitgliedstaaten mit der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen zur Förderung der Frauen, insbesondere der erwerbstätigen Frauen, Beauftragten statt. Ziel beider Treffen war es, die Gründung eines Europäischen Komitees für Chancengleichheit vorzubereiten und über dessen Arbeitsschwerpunkte sowie Zusammensetzung zu entscheiden.

Die Kommission entsprach mit dieser Initiative der Anregung der Teilnehmer des vom 28. bis 30. Mai 1980 in Manchester durchgeführten Meinungsaustausches.

Das Europäische Komitee für Gleichberechtigung soll folgende Aufgaben haben:

- Beratung der Kommission bei ihren Maßnahmen der Beschäftigung von Frauen und der Chancengleichheit und Aufklärung über die Tendenzen und vorrangigen Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten.
- Ausbau des Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches im Hinblick auf Erfahrungen, Ideen und Personen, um auf diese Weise die Hindernisse zu beseitigen, die der gegenseitigen Unterrichtung im Wege stehen, und um die konkrete Zusammenarbeit zur Erreichung der verfolgten Ziele zu fördern.

XVI. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

65. Die Kommission hat dem Rat vorgelegt den

- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien zur Niederlassungsfreiheit der Ärzte, der die Regelungen für die Weiterbildung zum Facharzt sowie darüber hinaus technische Anpassungen von Vorschriften zu Verfahrensfragen etc. an die Formulierungen der einschlägigen Vorschriften der später erlassenen Richtlinien zur Niederlassungsfreiheit der Tierärzte betrifft.
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, durch den eine Erweiterung der Übergangsregelungen für die gegenseitige Anerkennung der Diplome angestrebt wird.
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

ten über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten.

- Vorschlag einer Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten.
- Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung.

Post- und Fernmeldewesen

66. In dem Bestreben, einen homogenen europäischen Markt für Telematik-Ausrüstungen und -dienste zu schaffen, hat die Kommission Empfehlungen erarbeitet, auf Grund derer im Laufe der achtziger Jahre zunehmend Möglichkeiten zu einem grenzüberschreitenden Einkauf eröffnet werden sollen. Diese Empfehlungen wurden im Berichtszeitraum dem Rat vorgelegt.

Die Empfehlungen sehen als eine erste Versuchsphase für eine weitergehende Integration im wesentlichen vor, daß die Verwaltungen in den Jahren 1981 bis 1983 unter Anwendung ihrer eigenen Verfahren für rd. 10 v. H. ihres Bedarfs Angebote unter Beteiligung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einholen.

Die Gemeinschaft wird sicherstellen, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit bei den Einkaufsaktivitäten von allen Fernmeldeverwaltungen angewendet wird und die Anteilsgrößen der in das Verfahren einzubeziehenden Volumina dem Erprobungscharakter der Maßnahme Rechnung tragen.

Die Bundesregierung sieht in dieser Initiative in Verbindung mit den vorgesehenen regelmäßigen Konsultationen mit der Kommission eine geeignete Möglichkeit, die Öffnung der Fernmeldemärkte voranzutreiben.

Gemeinschaftsmarke

67. Die Kommission hat im November 1980 dem Rat ihren Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke zugeleitet. Der Verordnungsvorschlag sieht die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Markenrechts der Gemeinschaft vor, das neben die fortbestehenden, teilweise angeglichenen Markenrechte der Mitgliedstaaten treten soll. Der Verordnungsvorschlag hat außerdem die Errichtung eines Gemeinschaftsmarkenamts als weitgehend autonome Einrichtung der Gemeinschaft zum Gegenstand. Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf Artikel 235 des EWG-Vertrags. Er betritt damit insoweit Neuland, als das Markenamt mit selbständiger Entscheidungsbefugnis in Markensachen (Eintragungsverfahren, Löschung) ausgestattet und im Markenamt eine gerichtsähnliche Beschwerdeinstanz eingerichtet werden soll.

Die Bundesregierung begrüßt das Vorhaben der Schaffung eines Gemeinschaftsmarkenrechts. Sie sieht darin einen wesentlichen Fortschritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes in der Europäischen Gemeinschaft. Neben Fragen der Ausgestaltung des materiellen Markenrechts und des Verfahrensrechts, bei denen auch wegen der unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten die Bildung einer einheitlichen Auffassung erschwert ist, ergeben sich Probleme insbesondere aus der Koexistenz der nationalen Markenrechtsordnungen und des Gemeinschaftsmarkenrechts, da nach dem Verordnungsvorschlag das Gemeinschaftsmarkenrecht der Bewahrung und Durchsetzung nationaler Rechte gewisse Grenzen setzen würde. Diese Probleme bedürfen einer gründlichen Prüfung bei den Beratungen im Rat, die voraussichtlich nicht vor 1982 beginnen und mehrere Jahre dauern werden.

Gemeinsamer Kohlemarkt

68. Auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft zeigte sich im Jahre 1980 eine erhebliche Steigerung der Gesamtnachfrage. Die Deckung der gestiegenen Nachfrage erfolgte allerdings ausschließlich durch Drittlandskohle, während die Gemeinschaftskohle nur knapp die Absatzhöhe des Vorjahres erreichte.

Im einzelnen war der Kohlemarkt durch folgende wesentliche Merkmale gekennzeichnet:

- Erhebliche Zunahme der Steinkohlenförderung (+ 8,5 Millionen t), insbesondere durch eine Produktivitätssteigerung bei den Zechen
- Anstieg der Haldenbestände praktisch in Höhe der gestiegenen Förderung
- Steigerung der Gesamtnachfrage nach Steinkohle, allerdings fast ausschließlich bedingt durch höhere Abnahmen der Elektrizitätswirtschaft (vorwiegend Öl-Substitution)
- Deckung der gestiegenen Nachfrage allein durch einen außergewöhnlichen Anstieg der Einfuhren von Drittlandskohle (+ 14,5 Millionen t)
- Sinkende Nachfrage bei Koks (einschl. Koks) durch den Rückgang der Beschäftigungslage der Stahlindustrie im 2. Halbjahr 1980.

Gemeinsamer Stahlmarkt

69. Die sich im 2. Quartal 1980 abzeichnenden Abschwächungstendenzen auf dem EG-Stahlmarkt haben sich im 2. Halbjahr verstärkt fortgesetzt. Die rückläufige Konjunktorentwicklung in den meisten EG-Mitgliedstaaten verursachte einen starken Rückgang bei den Auftragseingängen.

Die Rohstahlerzeugung der EG betrug 1980 128 Millionen t und lag damit um 8,6 v. H. unter dem Vorjahresergebnis (140 Millionen t). Mit Ausnahme von Italien hatten alle EG-Länder einen Rückgang zu verzeichnen. Die größten Einbußen hat die irische und britische Stahlproduktion aufzuweisen. Im einzelnen betrug die Ergebnisse:

Italien	+ 9,0 v. H.
Irland	– 97,2 v. H.
Großbritannien	– 47,0 v. H.
Niederlande	– 9,2 v. H.
Dänemark	– 8,7 v. H.
Belgien	– 8,4 v. H.
Luxemburg	– 6,7 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	– 4,8 v. H.
Frankreich	– 0,8 v. H.

Die vorstehenden Veränderungsdaten spiegeln nur unvollkommen den scharfen Produktionsrückgang im 2. Halbjahr 1980 wider. Die Produktion der EG insgesamt fiel in diesem Zeitraum um 15,7 v. H. In Großbritannien betrug der Rückgang 40,8 v. H., während Italien noch eine Steigerung von 3,9 v. H. erreichen konnte.

Die Auftragseingänge für Walzstahl (1980/79) nahmen bei den Werken der EG insgesamt um 9,0 v. H. ab. Die Nachfrage aus dem Raum der Gemeinschaft ging um 9,7 v. H., diejenigen aus Drittländern um 6,2 v. H. zurück.

Aufgrund des stark rückläufigen Auftragseingangs im 2. Halbjahr 1980 beschloß der Rat am 30. Oktober 1980 die Einführung eines Systems von Erzeugungsquoten.

Die Bundesregierung hat diesem System nur mit großen Bedenken zugestimmt. Eine entscheidende Rolle spielte dabei, daß der gemeinsame Stahlmarkt erhalten bleiben sollte, daß keine Mindestpreise eingeführt werden, und daß die Maßnahme bis zum 30. Juni 1981 befristet wurde. Im Rahmen dieses Systems werden vierteljährlich Quoten für die einzelnen Unternehmen in vier Erzeugnisbereichen aufgrund einer Referenzproduktion von Mitte 1977 bis Mitte 1980 festgelegt. Die Kürzung der Referenzproduktion erfolgt nach der jeweiligen Marktvorausschätzung der Kommission. Da die Gefahr besteht, daß die Quotenregelung den notwendigen Anpassungsprozeß in der europäischen Stahlindustrie hemmt, die Innovationsbereitschaft der gut strukturierten Unternehmen lähmt und die Verantwortung von den Unternehmen auf die Kommission verlagert, hat die Bundesregierung das Quotensystem nur mit der Maßgabe akzeptiert, daß Kommission und Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die zum Abbau insbesondere von Erhaltungssubventionen beitragen und dadurch den Umstrukturierungsprozeß der Stahlindustrie forcieren, um sie in absehbarer Zeit wieder international wettbewerbsfähig zu machen.

70. Die schwierige Lage der Stahlindustrie wirkt sich auch auf den Schrottmarkt aus. Dies zeigt sich vor allem im starken Rückgang des Schrottpreises (Ende 1980 gegenüber Ende 1979 – 25 v. H.) und einem Rückgang sowohl des absoluten als auch des spezifischen Schrotteinsatzes. Da die Betriebskosten im letzten Jahr weiter erheblich angestiegen sind, wird die Erfassung und Aufbereitung des Schrotts zunehmend schwieriger.

Innereuropäischer Warenverkehr

71. Die zunehmend schwieriger werdende wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit hat dazu geführt, daß in einigen Mitgliedsländern für die am

schwersten betroffenen Branchen handelshemmende protektionistische Maßnahmen eingeführt werden, bzw. vorgesehen sind. Hierunter fallen u. a. Ursprungskennzeichnung für Textilien und andere Waren.

Frankreich führte zum 1. Oktober 1980 eine Ursprungskennzeichnungspflicht für nahezu alle textilen Fertigwaren ein. Andere Mitgliedstaaten kündigten ähnliche oder sogar auf andere Produktbereiche übergreifende Regelungen an. Als Begründung wurde auf das Verbraucherinteresse oder auf die Notwendigkeit der Verhinderung von Umgehungseinfuhren verwiesen.

Die Bundesregierung ist dem entschieden entgegengetreten und konnte erreichen, daß die französische Regelung zunächst nicht für solche Waren gilt, die ihren Ursprung in der EG haben oder sich dort im freien Verkehr befinden. Außerdem hat die Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, um die nationalen Alleingänge der einzelnen Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene einzufangen. Bei der Behandlung dieses Richtlinienentwurfs wird die Bundesregierung weiter dafür eintreten, daß keine Regelungen geschaffen werden, die sich als Handelshemmnisse auswirken könnten.

XVI. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

72. Die Bemühungen wurden fortgesetzt, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Rechtsangleichung zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Dem Rat liegt gegenwärtig ein Vorschlag der Kommission vor, der das Vorfeld der Rechtsangleichung berührt. Danach sollen die Mitgliedstaaten sich gegenseitig und die Kommission möglichst frühzeitig über die Normungsprogramme und die Entwürfe von Normen, sowie über die Absichten zum Erlaß und die Entwürfe von technischen Vorschriften unterrichten (unter technischen Vorschriften wird man Rechtsvorschriften verstehen können, die Produktanforderungen enthalten). Außerdem sollen erst nach Ablauf einer gewissen Frist (zwei bis zwölf Monate) nach der Unterrichtung die geplanten Normen eingeführt oder die technischen Vorschriften erlassen werden dürfen. Der Vorschlag hat zum Ziel, bereits die Entstehung von Handelshemmnissen aufgrund von einzelstaatlichen, meist unterschiedlichen Regelungen zu verhindern. Aufgrund der frühzeitigen Unterrichtung sollen europäische Einrichtungen, und zwar die Kommission oder europäische Normenorganisationen, die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig Vorschläge für Richtlinien bzw. europäische Normen auszuarbeiten und vorzulegen.

Der Vorschlag stellt hinsichtlich der technischen Vorschriften eine Ergänzung einer seit Mai 1969 geltenden Stillhaltevereinbarung dar. Neben der Definition der technischen Vorschriften wird vor allem die Form des Rechtsaktes (z. B. Richtlinie, Entsch-

dung, Gentlemen's Agreement) eine besondere Rolle spielen. Die Bundesregierung unterstützt das von der Kommission verfolgte Ziel und begrüßt daher grundsätzlich diesen Vorschlag.

73. Der Rat hat u. a. zwei — von der Bundesregierung von Anfang an befürwortete — Richtlinien über den Kraftstoffverbrauch und die Motorleistung von Kraftfahrzeugen verabschiedet. Sie ergänzen das System der EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge. Über die Harmonisierung der Methoden zur Messung des Kraftstoffverbrauches (der Motorleistung) eines Fahrzeugtyps hinaus untersagen die Richtlinien jede Reglementierung des Kraftstoffverbrauches bzw. der Motorleistung durch einzelne Mitgliedstaaten, wenn dadurch eine Betriebserlaubnis, der Verkauf, die Zulassung, Inbetriebnahme oder Benutzung eines Fahrzeugs verweigert oder verboten werden können. Entsprechende Vorschriften auf Gemeinschaftsebene bleiben, falls sie notwendig werden, weiterhin zulässig.

74. Eine Reihe anderer Richtlinien ist weiterhin blockiert, weil die Frage ungelöst ist, ob sie für Drittlandswaren unmittelbar oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar sein sollen.

Börsen- und Kapitalmarktrecht

75. Die Kommission hat dem Rat am 13. Januar 1981 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der im Falle von öffentlichen Zeichnungs- oder Verkaufsangeboten zu veröffentlichen ist, vorgelegt. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, das öffentliche Anbieten von Wertpapieren von der Veröffentlichung eines Prospekts abhängig zu machen, der über den Emittenten und die angebotenen Wertpapiere informiert und dem Erwerber auf der Grundlage dieser Information eine fundierte Kaufentscheidung ermöglicht. Der Vorschlag ergänzt die Regelungen zum Börsenzulassungsprospekt angesichts der Tatsache, daß Wertpapiere sehr häufig erst in den Börsenhandel kommen, nachdem sie bereits im Publikum plazierte worden sind.

Gesellschaftsrecht

76. Die Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie betr. die Spaltung von Aktiengesellschaften konnten im Rahmen des Rates weitgehend abgeschlossen werden. Die Richtlinie betrifft in erster Linie diejenigen Mitgliedstaaten, die eine nationale Regelung der Spaltung bereits haben. Für die anderen Mitgliedstaaten ist die Einführung einer besonderen Regelung der Spaltung von Aktiengesellschaften fakultativ; falls sie eine derartige Regelung schaffen wollen, sind sie jedoch an die Vorschriften der Richtlinie gebunden. Die baldige Verabschiedung der Richtlinie wird von der Bundesregierung befürwortet. Die allgemeinen Vorbehalte zweiter Mitgliedstaaten sind allerdings noch nicht ausgeräumt.

Markenrecht

77. Zusammen mit ihrem Vorschlag einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke hat die Kommission dem Rat auch ihren Vorschlag einer Ersten Richtlinie zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten vorgelegt. Ziel dieser auf Artikel 100 des EWG-Vertrags gestützten Richtlinie ist es, die Voraussetzungen für ein möglichst reibungsloses Nebeneinander von Gemeinschaftsmarkenrecht und nationalem Markenrecht zu schaffen, indem wesentliche materiell-rechtliche Bestimmungen des Markenrechts, wie insbesondere über die absolute Schutzfähigkeit und den sachlichen Schutzzumfang (Verwechslungsgefahr und Warengleichartigkeit), vereinheitlicht und den Regeln des Gemeinschaftsmarkenrechts angeglichen werden. Darüber hinaus zielt die Richtlinie auf eine Verringerung der Hindernisse für den freien Warenverkehr von Markenartikeln, der bislang nicht voll gewährleistet ist, da der Bestand der territorial ausgestalteten nationalen Markenrechte nach Artikel 36 des EWG-Vertrags vor dem freien Warenverkehr Vorrang hat.

Die Bundesregierung begrüßt das Vorhaben, die Markenrechte der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Bei den Beratungen im Rat, die im Zusammenhang mit der Beratung über die Gemeinschaftsmarke stattfinden werden, muß insbesondere geprüft werden, ob die Erste Richtlinie einerseits alle regelungsbedürftigen Tatbestände erfaßt und andererseits nicht Vorschriften enthält, die unter den beiden genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich sind.

Versicherungsvertragsrecht

78. Die Kommission hat dem Rat am 30. Dezember 1980 den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Versicherungsverträge zugeleitet. Die Änderungen erfolgten auf Grund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Sie hatten insbesondere eine Präzisierung der Regeln über die Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei Obliegenheitsverletzungen sowie eine teilweise Reduzierung der noch immer zu weitgehenden Vorschriften über den Ersatz von Rettungskosten, die über die Versicherungssumme hinausgehen, zum Inhalt.

Lebensmittelrecht

79. Durch die siebente Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, sind für einige Farbstoffe weitere Lösungsmittel bzw. Trägerstoffe zugelassen worden.

80. Nach langer eingehender Beratung sind aus gesundheitlichen Gründen durch die Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1981 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an Rückständen von

Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse die zulässigen Höchstmengen der Rückstände der Pflanzenschutzmittel Omethoat und Dimethoat weitgehend herabgesetzt worden.

81. Die Bundesregierung hat in einer Mitteilung die Auffassung vertreten, daß Vorschriften über die Reinheit von Zusatzstoffen und über technische Hilfsstoffe auf das notwendige Maß, insbesondere auf gesundheitlich relevante Kriterien beschränkt werden sollen. In einer weiteren Mitteilung hat sich die Bundesregierung gegen den Erlass der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie für Aromastoffe und der in ihr vorgesehenen zahlreichen Folgerichtlinien ausgesprochen, zumal ein echtes Bedürfnis für diese Richtlinien nicht erkennbar ist und der für diese perfektionistischen Regelungen erforderliche Aufwand außer jedem Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen stehen würde. Fehlende Effizienz und ein unverhältnismäßig hoher Kosten- und Verwaltungsaufwand sind auch die Gründe für die Ablehnung des Vorschlags der Kommission für eine Einzelrichtlinie über die Gesamtzulässigkeitsgrenze für Lebensmittel-Bedarfsgegenstände aus Kunststoff. In einer Mitteilung an den Rat hat die Bundesregierung dargelegt, daß der Richtlinienvorschlag weder geeignet sei, den Gesundheitsschutz der Verbraucher zu verbessern noch Handelshemmnisse abzubauen. Beide Ziele seien vielmehr durch die von der Bundesregierung geforderten Positivlisten und spezifischen Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe von Bedarfsgegenständen zu erreichen.

Veterinärrecht

82. Im Rahmen der Tierseuchenrechts-Harmonisierung wurde die Änderung der Richtlinien hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheiten und der klassischen Schweinepest

- Lebende Schweine —
- Frisches Fleisch —
- Fleischerzeugnisse —

gebilligt.

Dadurch werden die bislang noch bestehenden Handelshemmnisse bei Schweinen und Schweinefleisch von Seiten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs weitgehend abgebaut, so daß damit ein Export in diese Länder erstmalig möglich wird. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Schweinen hinsichtlich der Seuchenfreiheit der Tiere und Herkunftsbestände auf die vesikuläre Schweinekrankheit (SVD) ausgedehnt.

Die Lebendviehrichtlinie ist auch in bezug auf die Rinderleukose geändert worden. Hiernach muß im innergemeinschaftlichen Handel für alle über 12 Monate alten Zucht- und NutZRinder bestätigt wer-

den, daß sie aus einem Bestand stammen, in dem während der letzten drei Jahre keine Anzeichen für Leukose festgestellt wurden, und sie innerhalb von 30 Tagen vor der Verladung mit negativem Ergebnis serologisch auf Rinderleukose untersucht worden sind. Darüber hinaus wird die bisher für die Bundesrepublik Deutschland und Dänemark geltende Regelung aufrechterhalten, nach der die beiden Länder berechtigt sind, noch weitergehende Gesundheitsnachweise, nämlich die serologische Untersuchung des Herkunftsbestandes, zu fordern, wenn die zur Einfuhr kommenden Tiere in leukoseunverdächtige Bestände eingestellt werden sollen.

Somit sind die auf dem Gebiet des Veterinärwesens ergangenen Richtlinien für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ab 11. November 1980 voll anwendbar.

83. Dies gilt im Prinzip auch für den Handelsverkehr mit Griechenland. Zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen hat die Kommission innerhalb Griechenlands jedoch bestimmte Gebiete festgelegt, aus denen Griechenland weder Tiere der Gattungen Rind und Schwein noch frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in die übrigen Mitgliedstaaten versenden darf. Bei diesen Gebieten handelt es sich um die Insel Lesbos, auf der die Blauzungenkrankheit der Schafe aufgetreten ist, sowie den Bezirk Hebros (entlang der türkischen Grenze), in dem gegen exotische Typen der Maul- und Klauenseuche regelmäßig geimpft wird.

Regelungsdichte

84. In der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen ist eine zunehmende Besorgnis über perfektionistisch erscheinende Rechtsvorschriften u. a. auch der Gemeinschaft zu bemerken. Die Bundesregierung bemüht sich seit jeher auf den verschiedensten Ebenen in den Organen der Gemeinschaft um eine Verhinderung bürokratischer, sprachlich oft schwer verständlicher Regelungen. Sie versucht eine praxis- und bürgernahe Gestaltung des Gemeinschaftsrechts zu erreichen.

Zusätzlich zu diesen Bemühungen während der laufenden Beratungen über Verordnungen, Richtlinien usw. bereitet die Bundesregierung gegenwärtig eine Initiative vor, mit der die Gemeinschaftsorgane auf diese Probleme und ihre unerwünschten Folgen, insbesondere die Beeinträchtigung des Europagedankens, hingewiesen werden sollen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß das gemeinschaftliche Rechtsetzungsverfahren eine Reihe von Schwierigkeiten kennt, die es auf nationaler Ebene nicht gibt, z. B. Mehrsprachigkeit oder Einbau unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme in eine Gemeinschaftsrechtsordnung.

B. Außenbeziehungen

XVIII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

85. Die Gemeinschaft hat zum 1. Januar 1981 nach fast zehnjähriger Anwendung ein neues, geändertes Schema ihrer Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer in Kraft gesetzt und dabei beschlossen, daß sie ein solches System für die Entwicklungsländer zunächst 10 weitere Jahre beibehalten wird.

Das neue Präferenzschema sieht vor

- Beibehaltung des Grundsatzes der Präferenzgewährung für alle industriellen Halb- und Fertigwaren gegenüber allen Entwicklungsländern
- Begrenzung dieser Präferenzvorteile gegenüber den einzelnen begünstigten Ländern, wobei für wettbewerbsfähige Entwicklungsländer bei bestimmten sensiblen Erzeugnissen eine Überwachung und strenge Begrenzung durch Zollkontingente vorgesehen sind, während für die übrigen Länder zwar individuelle Jahreshöchstmengen (Plafonds) festgesetzt werden, diese aber nicht auf die Mitgliedstaaten verteilt sind und flexibel gehandhabt werden können.

Für Agrarwaren bleibt es bei dem bisherigen System einer gezielten, ca. 300 Positionen umfassenden Liste von präferenzierten Produkten, für die entweder Zollfreiheit (ca. 80 Positionen) oder ein reduzierter Zoll angewendet wird. Auf Grund deutscher, auch von anderen Mitgliedstaaten unterstützten Bemühungen, sind für 1981 einige Verbesserungen im Agrarbereich beschlossen worden (4 neue Produkte, 42 Zollsatzermäßigungen).

Für Textilien bleibt es zunächst bei dem für 1980 beschlossenen System, das eine je nach bisherigem Anteil an den Textilexporten sowie dem Bruttosozialprodukt/pro Kopf vom Volumen her gestaffelte Gewährung von Präferenzvorteilen vorsieht.

Die von der Bundesregierung befürwortete Einbeziehung Bulgariens als begünstigtes Land ist nicht positiv entschieden worden; die Kommission hatte keinen Vorschlag dazu vorgelegt.

Für China sind einige Verbesserungen im Agrarsektor beschlossen worden.

Die Verabschiedung des neuen Schemas kann angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Lage in fast allen Mitgliedstaaten insgesamt als Erfolg angesehen werden. Ein negatives Element des bisherigen Schemas, die Wiedereinführung der normalen Zölle gegenüber allen Entwicklungsländern wird nicht mehr möglich sein, da an die Stelle von Gesamtplafonds für alle Entwicklungsländer nunmehr indivi-

duelle Jahreshöchstmengen für jedes einzelne Entwicklungsland getreten sind. Die früher häufig festgestellte einseitige Ausnutzung der Präferenzvorteile durch die wettbewerbsfähigen Schwellenländer zum Nachteil der weniger entwickelten Länder ist ausgeschlossen. Die den Schwellenländern zugemuteten Beschränkungen halten sich in vertretbaren Grenzen, weil diesen Ländern grundsätzlich die 1980 zugedachten (wenn auch oft erheblich überschrittenen) Präferenzvorteile zunächst weiterhin gewährt werden. Das Präferenzschema hat eine neue Qualität für die wirklich bedürftigen Länder erhalten, da sie jetzt einen vom Volumen her garantierten zollfreien Zugang auch für sensible Produkte erhalten haben. Gleichzeitig hat das Präferenzschema an Flexibilität gewonnen.

Die präferenzierten Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland haben sich im Jahre 1980, u. a. durch die Einbeziehung Chinas als begünstigtem Land, gegenüber 1979 noch einmal um 20 v. H. von 5,1 auf rd. 6 Mrd. DM erhöht. Diese Einfuhren repräsentieren zum guten Teil Lieferungen im Rahmen von Kooperations- oder Intercompany-Transaktionen; sie ermöglichen für andere Unternehmen die preisgünstige Versorgung mit Vormaterial zur Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit.

Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen

86. Die Gemeinschaft hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die schädigenden Auswirkungen von gedumpten oder subventionierten Importen zu beseitigen. Neben einem endgültigen Ausgleichszoll auf subventionierte spanische Stahlrohre wurden zwei endgültige Antidumpingzölle gegen Einfuhren von Stickstoffdüngemittel und Polyesterseiden aus den USA eingeführt, ein weiterer endgültiger Antidumpingzoll betrifft mechanische Wecker, die aus der UdSSR und der DDR (in andere Mitgliedstaaten) geliefert werden. Außerdem gelten gegenwärtig noch zwei befristete, vorläufige Antidumpingzölle gegen chemische Produkte aus den USA, über deren endgültiges Schicksal spätestens sechs Monate nach Einführung entschieden sein muß. Zwei weitere Verfahren wurden wegen fehlenden Dumpings bzw. Schadens eingestellt.

Antidumpingverfahren gegen chemische Erzeugnisse aus den USA haben im Verlauf der letzten Monate eine steigende Bedeutung erlangt. Wegen fehlender Bereitwilligkeit mancher US-Exporteure ist es nur selten möglich, die Verfahren nach Anhebung der US-Lieferpreise in die EG für alle Exporteure gütlich zu beenden. Bei Vorliegen von Dumpingpraktiken und einer daraus resultierenden Schädigung der EG-Industrie — was stets genau geprüft werden muß — enden daher diese Fälle meist mit der Verhängung endgültiger Antidumpingzölle ge-

gen die Exporteure, mit denen kein Preisarrangement getroffen werden konnte.

Handelspolitik

87. Im Brennpunkt der Handelspolitik der Gemeinschaft standen die Beziehungen zu Japan und den USA. Als größte Welthandelspartner tragen diese Länder zusammen mit der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung des freien Welthandelssystems. Die Gemeinschaft hat deshalb ihre Kontakte mit beiden Ländern mit dem Ziel intensiviert, handelspolitische Konfliktstoffe sowohl bilateral als auch im Dreieck EG/Japan/USA zu verringern und damit schwerwiegenden Eingriffen in den Welthandel vorzubeugen. Der Gemeinschaft ist es gelungen, für diese Gespräche Konzeptionen zu entwickeln, die ihre Handlungsfähigkeit im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik gestärkt haben. Die Bundesregierung hat entscheidend dazu beigetragen, daß die EG auf die bestehenden Probleme nicht mit protektionistischen Abwehrmaßnahmen reagiert hat, sondern weiterhin zusammen mit ihren Partnern nach Lösungen sucht, die im Einklang mit dem liberalen Welthandelssystem liegen.

88. Im GATT hat die Gemeinschaft ihren Beitrag zur Durchführung und zum weiteren Ausbau der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen geleistet. Am 1. Januar 1981 haben die Unterzeichnerstaaten die letzten beiden in der Tokio-Runde ausgehandelten nichttarifären Vereinbarungen in Kraft gesetzt: Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und das — zwischen USA und EG bereits seit Juli 1980 angewandte — Übereinkommen über den Zollwert. Die durch die einzelnen Kodices gebildeten Ausschüsse haben sich auch im Berichtszeitraum hauptsächlich auf einen Meinungsaustausch über Durchführungsmaßnahmen der Unterzeichnerstaaten konzentriert. Diese Ausschüsse werden zunehmende Bedeutung bei der Interpretation und Weiterentwicklung der Vereinbarungen sowie bei der Lösung von Streitfällen erlangen. Eine größere Anzahl derjenigen Entwicklungsländer, die die Kodices noch nicht unterzeichnet haben, nimmt an den Ausschüssen als Beobachter teil.

Die in der Tokio-Runde nicht abgeschlossene Schutzklauseldiskussion wurde im GATT vorwiegend im informellen Rahmen weitergeführt, ohne daß es bisher zu einer größeren Annäherung der verschiedenen Standpunkte kam. Überlegungen im GATT über eine vor allem von den USA geforderte Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen befinden sich noch in einem Anfangsstadium; hierzu werden z. Z. analytische Untersuchungen im Rahmen der OECD vorgenommen.

Auf Initiative der Entwicklungsländer wurde im GATT eine Arbeitsgruppe über Strukturanpassung und Handelspolitik eingerichtet. Sie hat sich — unter maßgeblicher Einflußnahme der Gemeinschaft — darauf geeinigt, die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung des Handels und Strukturverände-

rungen zu analysieren und sodann im Rahmen der handelspolitischen Aufgaben des GATT auch zu erörtern.

Im übrigen hat sich die Gemeinschaft im GATT an den traditionellen Aktivitäten, insbesondere im Rahmen von Konsultationen und Streitschlichtungsverfahren beteiligt. Hervorzuheben sind vom GATT-Rat empfohlene Konsultationen mit Australien über die Exporterstattungs politik der Gemeinschaft für Zucker.

Unter maßgeblicher Mitwirkung der EG ist im GATT ein regelmäßiger Meinungsaustausch über grundsätzliche Agrarhandelsfragen in einem hochrangigen GATT-Gremium beschlossen worden, um Lösungen zu erleichtern.

89. Im Textil- und Bekleidungssektor waren Schwerpunkte der Handelspolitik die Anwendung der von der EG im Rahmen des Welttextilabkommens abgeschlossenen Exportselbstbeschränkungsabkommen, die Vorbereitung der Verlängerungsverhandlungen zum Welttextilabkommen, Verhandlungen über Anschlußarrangements für 1981/82 mit Tunesien und Spanien und die Eröffnung von Verhandlungen mit der CSSR über ein Exportselbstbeschränkungsabkommen.

Die Verhandlungen über die Zukunft des Welttextilabkommens wurden Anfang Dezember 1980 im GATT-Textilausschuß formell eröffnet. Dabei plädierte die EG grundsätzlich für eine Verlängerung des Welttextilabkommens. Die Bundesregierung setzt sich in der EG dafür ein, daß die Europäische Gemeinschaft bei diesen Verhandlungen eine konstruktive Rolle spielt. Ziel ist ein fairer Interessenausgleich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, um die handelspolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Welttextilabkommens fortzusetzen und nationale Alleingänge zu vermeiden.

90. Die Kommission hat ihre Vorschläge für die zum 1. Januar 1982 vorgesehene Novellierung der Einfuhrverordnungen 926/79 (West) und 925/79 (Ost) vorgelegt.

Hervorzuheben sind zwei wesentliche Elemente:

- Anträge auf Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen sollen künftig in ähnlicher Weise begründet und geprüft werden wie Anträge auf Antidumping- und Ausgleichszölle
- die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, national vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soll ein weiteres Mal und zwar bis Ende 1984, verlängert werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen der Kommission, die Voraussetzungen für Anträge auf Überwachungs- und Schutzmaßnahmen und das Verfahren der Prüfung, ob die Voraussetzungen für solche Maßnahmen vorliegen, im einzelnen festzulegen, damit Entscheidungen in voller Kenntnis der Situation getroffen werden können.

91. Mit ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 1979 über Überwachungs- und Schutzmaßnahmen gem.

Artikel 115 EWGV, hatte die Kommission das Ergreifen von Schutzmaßnahmen einzelner Mitgliedstaaten gegen Einfuhren von Drittlandswaren aus dem Freiverkehr mit Wirkung vom 1. April 1980 erschwert. Es läßt sich nunmehr absehen, daß die Entscheidung Wirkungen in der beabsichtigten Richtung zeitigt. Bei stagnierender Gesamtzahl der Anträge nach Artikel 115 EWGV ist die Zahl der Ermächtigungen zu Schutzmaßnahmen um ein knappes Fünftel zurückgegangen.

Die Bundesregierung betrachtet dieses Ergebnis auch als Erfolg ihrer Bemühungen um Verminderung von Eingriffen in den innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Sie wird sich für eine weitere Verminderung der Zahl der Ermächtigungen einsetzen.

Auslandsinvestitionspolitik

92. Der Rat hat am 18. November 1980 Leitlinien für eine Gemeinschaftspolitik zu Schutz und Förderung von Europäischen Privatinvestitionen in Entwicklungsländern verabschiedet. Der wesentliche Inhalt der Leitlinie besteht in dem Einvernehmen in der Gemeinschaft:

- bei der Suche nach einem gemeinsamen Konzept der Förderung europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern vom Aspekt der Ergänzung und Stärkung der einzelstaatlichen Maßnahmen auszugehen;
- grundsätzlich das Thema Privatinvestitionen in künftige Kooperationsverhandlungen aufzunehmen;
- das allgemeine Ziel der Nichtdiskriminierung zwischen Privatinvestitionen aus den verschiedenen Mitgliedsländern der EG zu verfolgen.

Die Bundesregierung hatte sich während der Beratungen zusammen mit Frankreich und Großbritannien mit Erfolg insbesondere dafür eingesetzt, daß der bilateral erreichte Schutzstandard für diese Investitionen beim zukünftigen Vorgehen voll gewahrt wird.

Mit der Verabschiedung dieser Leitlinien wurde ein ausbaufähiger Rahmen für die künftigen Arbeiten in diesem Bereich, die auf der Grundlage von Kommissionsvorstellungen bereits begonnen haben, geschaffen.

XIX. Erweiterung der Gemeinschaft

93. Griechenland ist seit dem 1. Januar 1981 zehntes Mitglied der Gemeinschaft.

Die Verhandlungen über die anläßlich des Beitritts Griechenlands notwendigen Anpassungsprotokolle zu den von der Gemeinschaft mit Drittstaaten bestehenden Abkommen konnten in den meisten Fällen vor dem Beitritt abgeschlossen werden. Mit einigen Drittländern wurden entsprechende Protokolle jedoch noch nicht paraphiert. Für Ursprungswaren aus diesen Ländern gewährt Griechenland ab 1. Januar 1981 die Meistbegünstigung.

Mit einer Reihe von Drittländern konnte die Gemeinschaft inzwischen — im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands — Vereinbarungen zur Anpassung der bestehenden Abkommen im Textilbereich paraphieren. Dort wo Anpassungsprotokolle noch nicht bestehen, wird das nationale griechische System zunächst fortgeführt.

Seit dem Beitritt Griechenlands zur EG am 1. Januar 1981 gelten die Regeln für das gemeinschaftliche Versandverfahren zwischen den EG-Mitgliedstaaten, Österreich und der Schweiz auch im Warenverkehr mit Griechenland. Während der fünfjährigen Übergangszeit werden zwei Arten von Gemeinschaftsgut unterschieden, nämlich Waren aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung und solchen aus dem freien Verkehr Griechenlands. Beide Warenarten werden mit jeweils unterschiedlichen Versandpapieren befördert.

Auch die GATT-Verpflichtungen der EG werden von Griechenland übernommen.

94. Die Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien haben in einzelnen Bereichen ein konkretes Stadium erreicht. Dies gilt z. B. für die Zollunion, die Außenbeziehungen, das Niederlassungsrecht, den Verkehr, den Kapitalverkehr und den EGKS-Sektor. Auch zu dem schwierigen Kapitel „Landwirtschaft“ konnte die Gemeinschaft gegenüber Spanien inzwischen eine erste Analyse vorlegen. Eine gemeinsame Verhandlungsposition insbesondere im Bereich der mediterranen Agrarerzeugnisse ist jedoch noch nicht gebildet. Hierzu und zu den notwendigen Anpassungen aufgrund der Erweiterung ist die Diskussion noch im Gange, nicht zuletzt wegen der auf die beschlossene Neuorientierung der Agrarpolitik und der Ausgabenstruktur des EG-Haushalts übergreifenden Problematik.

95. Am 3. Dezember 1980 wurde zwischen der Gemeinschaft und Portugal ein Abkommen über die Bereitstellung einer Vorbeitrittshilfe für Portugal ab 1981 in Höhe von 275 Millionen ERE (603 Millionen DM) unterzeichnet. Mit diesem Betrag soll die Umstrukturierung, Modernisierung und Förderung der Klein- und Mittelunternehmen, die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur im Agrar- und Fischereisektor, die Entwicklung regionaler Infrastrukturen sowie eine bessere Ausbildungs- und Bildungspolitik durch Schaffung eines Netzes besonderer Beratungs- und Bildungszentren finanziert werden.

XX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

96. In den Beziehungen zu den EFTA-Staaten ist zum 1. Januar 1981 im Bereich der sensiblen Papierprodukte, die einem verlängerten Zollabbau unterliegen, eine weitere Zollsenkung auf jetzt 35 v. H. des Ausgangszollsatzes eingetreten. Gleichzeitig sind die nach den Freihandelsabkommen vorgesehenen Richtplafonds vertragskonform erhöht worden. Die Protokolle zur Anpassung der Freihandelsabkommen an den Beitritt Griechenlands zur Gemein-

schaft sind inzwischen mit allen EFTA-Staaten abgeschlossen, außer mit Portugal. Dieses Land wünscht mit Rücksicht auf seine Wirtschaftslage Sonderregelungen.

XXI. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

97. Die israelischen Besorgnisse über die Auswirkungen der Erweiterung waren das zentrale Thema des Kooperationsrates EG — Israel am 7. Oktober 1980. Israel befürchtet vor allem durch den Beitritt Spaniens eine Gefährdung der wichtigsten Exporte von Zitrusfrüchten in den Gemeinsamen Markt. Die Gemeinschaft erklärte ihre Bereitschaft, bei den Beratungen über die Auswirkungen der Erweiterung auf die Drittländer auch die israelischen Besorgnisse einzubeziehen.

98. Mit Mittelpunkt des 27. Assoziationsrates EG — Türkei am 3. Dezember 1980 stand der Bericht der türkischen Seite über die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Lage der Türkei seit der Machtübernahme durch das Militär. Dabei wurde besonders die beabsichtigte außenpolitische Kontinuität sowie der Wille zur Rückkehr zu einer demokratischen Regierungsform hervorgehoben. Die Türkei äußerte sich besorgt über die von einigen Mitgliedstaaten eingeführte Visa-Pflicht. Die Gemeinschaft begründete die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme.

Die Arbeiten zur Durchführung des Beschlusses des Assoziationsrates vom 1. Juli 1980 zur Wiederbelebung der Assoziation wurden fortgesetzt. Das gilt z. B. hinsichtlich der Verwendung der Sonderhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 75 Millionen ERE (190 Millionen DM) sowie für die Erarbeitung des 4. Finanzprotokolls, welches das noch laufende 3. Finanzprotokoll am 31. Oktober 1981 ablösen soll.

99. Am 15. Dezember 1980 fand die 2. Tagung des Kooperationsrates EG — Tunesien statt. Es wurde mit Befriedigung festgestellt, daß das Handelsdefizit Tunesiens gegenüber der Gemeinschaft seit 1979 rückläufig ist. Auch im Rahmen der Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit konnten Fortschritte verzeichnet werden. Es dürfte daher möglich sein, bis zum Ablauf des 1. Finanzprotokolls (31. Oktober 1981) alle Mittel zu binden. Tunesien brachte erneut die Besorgnisse über die zweite EG-Erweiterung zum Ausdruck. Es wird besonders ein Rückgang bei den für Tunesien wichtigen Olivenöl-Ausfuhren befürchtet. Die Gemeinschaft wird dieses Problem bei ihren Beratungen über die Auswirkungen der Erweiterung berücksichtigen.

100. Der Assoziationsrat EG — Zypern befaßte sich am 24. November 1980 schwerpunktmäßig mit der Frage des Übergangs in die zweite Stufe der Assoziation, die aufgrund des Abkommens als Perspektive eine Zollunion hat. Man einigte sich, den Prozeß des Übergangs in die zweite Stufe des Abkommens einzuleiten. 1981 werden die derzeitigen Bestimmungen beibehalten. Über die für 1982 und 1983 geltende Handelsregelung soll im Laufe dieses Jahres verhandelt werden. Es ist übereinstimmende Auf-

fassung, daß die Vergünstigungen der Assoziation der gesamten Inselbevölkerung zugute kommen muß.

101. Das Assoziationsabkommen EG — Malta sieht zwei Stufen für den Abbau der bestehenden Handelshemmnisse vor. Die erste Stufe ist am 31. Dezember 1980 ausgelaufen. Eine Einigung über die Ausgestaltung der zweiten Stufe konnte nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Um die bestehenden Handelsströme mit Malta nicht zu gefährden, verlängerte die Gemeinschaft das 1980 gültig gewesene Handelsregime autonom bis 30. Juni 1981.

XXII. Abkommen von Lomé

102. Das 2. Abkommen vom Lomé ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Das Abkommen gilt bis zum 28. Februar 1985. Nigeria und Tschad haben das Abkommen bisher noch nicht ratifiziert. Beide Staaten können jedoch die Ratifikation innerhalb bestimmter Fristen nachholen.

Der vom Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 1980 gebilligte Beschluß über die Assoziation der noch abhängigen überseeischen Länder und Gebiete einiger Mitgliedstaaten (ÜLG) findet ebenfalls am 1. Januar 1981 Anwendung. Danach werden die Regelungen des 2. Lomé-Abkommens analog angewendet; für die ÜLG ist eine besondere EEF-Quote reserviert.

103. Die Beitrittsverhandlungen mit Simbabwe wurden mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 4. November 1980 erfolgreich abgeschlossen. Der 5. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) wird aus Anlaß dieses Beitritts um 85 Millionen ECU (221 Millionen DM) auf 5 692 Millionen ECU (14 799 Millionen DM) aufgestockt, wobei sich der deutsche Anteil des zusätzlichen Betrages auf 28,3 v. H. oder 24 Millionen ECU (62,4 Millionen DM) beläuft.

Bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens werden die Handelsbeziehungen mit Simbabwe durch ein Interimsabkommen geregelt, welches die Gleichstellung mit den übrigen AKP auf den EG-Märkten sicherstellt.

Inzwischen hat auch das frühere französisch-britische Kondominium Neue Hebriden, das am 30. Juli 1980 als Republik Vanuatu selbständig geworden ist, seinen Beitritt zum Lomé-Abkommen beantragt.

104. Die Programmierungsarbeiten für den 5. EEF, aus dem die Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen des 2. Lomé-Abkommens finanziert werden, wurden nahezu abgeschlossen, nachdem mit fast jedem der rd. 60 AKP-Staaten über die auf ihn entfallende Länderquote und über die Prioritäten bei Verwendung der Hilfe verhandelt worden war.

Die jährliche Tagung des AKP-EWG-Ministerrats findet am 9. April 1981 in Luxemburg statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Textilhandelspolitik der Gemeinschaft, die Durchführung des Zuckerprotokolls und die Genehmigung eines Vorgriffs bei

STABEX, weil die vorliegenden Anträge für 1980 die Jahrestranche übersteigen.

Der Stand der Mittelbindung im Rahmen des vierten Europäischen Entwicklungsfonds (1. Lomé-Abkommen) betrug am 31. Dezember 1980 2 741 Millionen ECU (7 127 Millionen DM) oder 86,7 v. H.

XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

105. Die Europäische Gemeinschaft und die USA haben in ihrer letzten hochrangigen Halbjahreskonsultation eine Rückschau der Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen vorgenommen. Dabei wurde als Resümee festgestellt, daß sich die Beziehungen trotz gewisser Schwierigkeiten insgesamt gut entwickelt haben und daß sich die enge Zusammenarbeit zwischen Kommission und amerikanischer Administration als hilfreich bei der Lösung von Problemen erwiesen hat. Im einzelnen wurden im Handelsbereich die Beziehungen zu Japan, die amerikanischen Exporte von petrochemischen und Kunstfaserprodukten, Fragen des Stahlhandels sowie die Umstellung der Zollltarife behandelt. Im Energiebereich wurden Fragen in Zusammenhang mit der internationalen Ölkrise in den Vordergrund gestellt, insbesondere die amerikanischen Bestrebungen auf eine Revision der Ölimportziele. Über die „Globalen Verhandlungen“ fand nur ein kurzer Meinungsaustausch statt, da die eigentlichen Verhandlungen frühestens im Sommer dieses Jahres beginnen werden.

Die Bundesregierung mißt einer positiven Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft zu den USA erhebliche Bedeutung zu. Dies ergibt sich schon aus der großen Verantwortung, die die Gemeinschaft und die USA gemeinsam für die Weltwirtschaft zu tragen haben. Die Bundesregierung setzt sich deshalb in der Gemeinschaft auch dafür ein, daß für anstehende Handelsprobleme im Verhältnis zu den USA möglichst liberale Lösungen gefunden werden.

Kanada

106. Bei den Konsultationen zwischen der EG und Kanada Ende November 1980 in Ottawa wurden beide Seiten interessierende Fragen besprochen. Sie erstreckten sich auf den Nord-Süd-Dialog, GATT-Fragen und bilaterale Themen (Abkommen Euratom/Kanada, Energieprogramm Kanada, Fischereiwesen, Einfuhrbeschränkungen für Schuhe, Foreign Investment Review Agency, kanadische Einfuhrpolitik, Weinimporte, Zeitungsdruckpapier und Ausfuhrkreditkonsensus).

Die Bundesregierung ist an einer Verbreiterung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft zu Kanada vor allem deshalb interessiert, weil sich Kanada mit seinem großen Reichtum an Bodenschätzen und Rohstoffen als ein idealer Partner für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft darstellt.

Japan

107. Am 25. November 1980 verabschiedete der Rat eine Erklärung, in der er wegen des wachsenden Handelsbilanzdefizits mit Nachdruck seine ernste Besorgnis über die jüngste Situation im Warenhandel zwischen Japan und der Gemeinschaft sowie dessen voraussichtliche künftige Entwicklung zum Ausdruck brachte. Außerdem gab er der Kommission Richtlinien für ihre weiteren Gespräche mit den japanischen Behörden. Als generelle Linie legte der Rat fest, daß Japan nicht versuchen sollte, dem durch die jüngsten Ölpreiserhöhungen verursachten Zahlungsbilanzdefizit durch einen übertriebenen Exportantrieb zu begegnen, und daß Japan seine Einfuhr von Erzeugnissen der Gemeinschaft dringend erhöhen mußte.

Am 28. und 29. Januar 1981 sind in Tokio turnusmäßige Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der Kommission und führenden Repräsentanten der japanischen Regierung geführt worden. Hierbei standen Fragen im Zusammenhang mit der japanischen Exportpolitik in besonders sensiblen Bereichen, wie bei den Automobilen, der Unterhaltungselektronik und Werkzeugmaschinen, im Vordergrund. Es wurde der japanischen Seite verständlich gemacht, daß eine ungebrochene Fortsetzung der auf einzelne Bereiche konzentrierten japanischen Exportoffensive das handelspolitische Verhältnis zur Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigen könnte. Im übrigen konnten für die Gemeinschaft bezüglich des Marktzugangs von Tabakwaren, alkoholischen Getränken sowie der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen gewisse Zugeständnisse Japans erreicht werden.

Am 17. Februar 1981 befaßte sich der Rat erneut mit den Beziehungen zu Japan. Er billigte u. a. den Vorschlag der Kommission, die Einfuhren von Automobilen, Farbfernsehgeräten und -röhren sowie von bestimmten Werkzeugmaschinen einer nachträglichen statistischen Überwachung zu unterwerfen. Die Kommission hat daraufhin am 27. Februar 1981 drei Verordnungen zur Durchführung dieser statistischen Maßnahmen erlassen. Über das Ergebnis der statistischen Einfuhrüberwachung wird die Kommission dem Rat voraussichtlich bis Mitte des Jahres berichten. Bei den Beratungen in der Gemeinschaft hat die Bundesregierung klargestellt, daß die nachträgliche statistische Überwachung der japanischen Importe nicht als eine handelspolitische Aktion der Gemeinschaft zu verstehen ist, sondern als eine Maßnahme, die lediglich dazu dient, die statistischen Informationen über die japanischen Einfuhren in den genannten industriellen Sektoren schneller als bisher zu beschaffen.

Grundsätzlich nimmt die Bundesregierung die Haltung ein, daß bei Lösung der im Verhältnis zu Japan entstandenen Probleme nicht der Weg der Handelsbeschränkungen, sondern der der Ausweitung des Handels beschritten werden sollte. Ein Beschreiten des restriktiven Weges, d. h. die Beschränkung japanischer Importe würde die große Gefahr eines weltweiten Rückfalls in den Protektionismus heraufbeschwören. Das aber kann wegen der starken Export-

orientierung vieler europäischer Unternehmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen. Notwendig ist vielmehr, den Zugang zu den Märkten offenzuhalten und sich der japanischen Herausforderung zu stellen.

Australien / Neuseeland

108. Im Verhältnis zu Australien und Neuseeland befindet sich die Gemeinschaft weiter in Verhandlungen über die Regelung von agrarpolitischen Fragen. Sie betreffen vor allem die Einfuhr von Rindfleisch und Butter sowie Exporterstattungen bei Zucker. Für die Einfuhr von Schafffleisch aus den beiden Ländern in die Gemeinschaft wurde im Rahmen der am 20. Oktober 1980 geschaffenen EG-Schafffleischmarktordnung eine Regelung gefunden. Im gewerblichen Bereich steht die Gemeinschaft mit Australien in Verhandlungen nach Artikel XIX GATT wegen bestehender Handelsbeschränkungen u. a. bei Automobilen, Gabelstaplern und Schuhen.

ASEAN

109. Durch die 1. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses am 29. und 30. November 1980 in Manila wurde die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den EG und der ASEAN-Region weiter vertieft.

Lateinamerika

110. Im Berichtszeitraum wurden die informellen Kontakte zwischen der Kommission und den lateinamerikanischen Botschaftern fortgesetzt, so daß im März 1981 das erste inoffizielle Treffen mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Dialogs EG-Lateinamerika stattfinden konnte.

Europäisch-Arabischer Dialog

111. Mit dem europäisch-arabischen Treffen auf Staatssekretärsbene vom 11.—13. November 1980 in Luxemburg ist der Europäisch-Arabische Dialog (EAD) wiederaufgenommen worden. Dies gilt insbesondere im wirtschaftlichen Teil für die Projekte, die im beiderseitigen Interesse liegen, schon fortgeschritten sind und baldige Ergebnisse erwarten lassen. Die Arbeitsgruppen beider Seiten in diesen Bereichen haben bereits Kontakte aufgenommen mit dem Ziel, ihre Projektergebnisse in die für Sommer 1981 vorgesehene europäisch-arabische Außenministerkonferenz einzubringen. Es ist in Aussicht genommen, auf dieser Konferenz neben der politischen Thematik über Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und kulturelle Fragen zu sprechen.

Arabische Golfstaaten

112. Im Zuge einer vertieften politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Golf-Region hat die Bundesregierung Mitte Januar 1980 in Brüssel den Abschluß von Wirtschaftskooperationsabkommen zwischen der EG und einzelnen arabischen Golfstaaten sowie dem Nordjemen vorgeschlagen.

Die bis zu einem gewissen Grad an dem ASEAN-Abkommen orientierte Initiative sieht eine sich an den individuellen Bedürfnissen der Partnerstaaten ausrichtende Zusammenarbeit vor, insbesondere in den Bereichen Handelspolitik, industrielle Kooperation, Investitionsschutz und verbesserte Kapitalanlagemöglichkeiten der Golfländer in der EG. Auch der Energiedialog, Technologietransfer und die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sollten in dieses Abkommen eingebunden werden.

Erste Reaktionen aus den arabischen Partnerstaaten lassen eine unterschiedliche Einschätzung erkennen. Besonders den größeren Ländern der arabischen Halbinsel scheint die Zielsetzung dieser Zusammenarbeit noch nicht hinreichend deutlich geworden zu sein. Der Rat hat daher die Kommission und die Präsidentschaft mit Sondierungsgesprächen beauftragt (bisher mit Oman und Nordjemen durchgeführt). Die Bundesregierung unterstützt diese Initiative weiterhin auf allen Ebenen.

Jugoslawien

113. Am 1. Juli 1980 ist der Handelsteil des Kooperationsabkommens EG-Jugoslawien durch ein Interimsabkommen in Kraft gesetzt worden.

Im Gegensatz zum eigentlichen Abkommen bedarf das Interimsabkommen nicht der Zustimmung der nationalen Parlamente der EG-Staaten. Mit der Einleitung des Ratifizierungsverfahrens für das umfassendere Hauptabkommen dürfte in Kürze zu rechnen sein.

Nach dem Beitritt Griechenlands bedarf das Vertragswerk in einigen Bereichen (insbesondere Handel und Verkehr) der Anpassung. Ein entsprechendes Verhandlungsmandat für die Kommission wird z. Z. beraten.

Staatshandelsländer

114. Die im Jahre 1978 begonnenen ersten konkreten Gespräche zwischen der EG und dem RGW über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen und ihren Mitgliedstaaten wurden mit Sitzungen einer Redaktionsgruppe von Experten beider Organisationen im Oktober 1980 in Genf fortgesetzt. Materielle Fortschritte konnten wiederum nicht erzielt werden. Die Gespräche sollen im Laufe des Jahres weitergeführt werden. Danach wird sich entscheiden, ob es zu einem erneuten Zusammentreffen zwischen Vizepräsident Haferkamp und RGW-Sekretär Faddejew kommt.

115. Die Tschechoslowakei hat analog dem Beispiel anderer Ostländer Ende vorigen Jahres Verhandlungen über ein Textilselbstbeschränkungsabkommen mit der Gemeinschaft aufgenommen.

116. Am 3. und 4. November 1980 fand in Brüssel die 2. Tagung des Gemischten Ausschusses EG/China nach dem am 3. April 1978 unterzeichneten Handelsabkommen statt. Dabei wurden von beiden Seiten die Durchführung des Handelsabkommens

und des Textilabkommens als zufriedenstellend bezeichnet.

Die Bundesregierung ist weiterhin bereit, ihren Beitrag zur weiteren Entwicklung des Handels mit der VR China zu leisten.

Diesem Ziel dient auch die in der Zeit vom 30. März bis 10. April 1981 in Brüssel stattfindende „Geschäftswoche EG/China“, an der von chinesischer Seite ca. 100 Vertreter unter Leitung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Gu Mu teilnehmen werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird mit etwa 35 Firmen vertreten sein.

XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

117. Der Gemeinschaftshaushalt von 1981 sieht für Entwicklungshilfe Ausgaben in Höhe von 608 Millionen ECU = 1,621 Mrd. DM (Vorjahr: 642 Millionen ECU = 1,624 Mrd. DM) vor. Die Mittel für nichtassoziierte Entwicklungsländer haben sich von 138,5 Millionen ECU (350,3 Millionen DM) im Jahre 1980 auf 150 Millionen ECU (390 Millionen DM) (Verpflichtungsermächtigung) erhöht.

Mit der Verabschiedung der Verordnung über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer am 17. Februar 1981 konnte das Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament nach etwa anderthalbjähriger Dauer abgeschlossen werden. Damit hat diese Hilfeform eine Rechtsgrundlage erhalten, die gleichzeitig Voraussetzung zu ihrer Verbesserung und evtl. Ausweitung ist.

118. Der Rat vom 18. November griff die Initiative des Europäischen Parlaments zum Thema „Hunger in der Welt“ auf und verabschiedete eine Resolution, aus der hervorgeht, daß dieses Grundproblem von etwa einem Drittel der Weltbevölkerung vermehrt Priorität erhalten und auch bei der Ausgestaltung anderer Politiken der Gemeinschaft (Handels- und Agrarpolitik) Berücksichtigung finden muß. Der Resolution des Rates war ein ähnlicher Resolutionsentwurf der Bundesregierung vorausgegangen. Außerdem faßte der Rat Beschlüsse zur Einführung von Nahrungsmittelhilfe-Mehrjahresprogrammen und den Aufbau von Sicherheitsreserven in den Entwicklungsländern.

Die Rahmenverordnung über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe wird nach wie vor von den zuständigen Ratsgremien behandelt. Streitig sind insbesondere die Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Kommission sowie die Stimmenverhältnisse (Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit) bei Ratsentscheidungen.

Der Kommissionsentwurf für das Nahrungsmittelhilfeprogramm 1981 sieht entsprechend dem neuen Nahrungsmittelhilfeübereinkommen (FAC) eine Erhöhung der Getreidelieferungen von 720 500 Tonnen auf 927 663 Tonnen vor. Die Mengen für Milchpulver (150 000 Tonnen) und Butteröl (45 000 Tonnen) ha-

ben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der Kommissionsentwurf wird zur Zeit in Brüssel behandelt.

Die Gemeinschaft wird in diesem Jahr erstmalig Nahrungsmittelhilfe an die Volksrepublik China leisten, und zwar 2 000 Tonnen Magermilchpulver und 5 000 Tonnen Pflanzenöl zu einem Gesamtwert von 5,3 Millionen ECU (13,8 Millionen DM) an die von einer Naturkatastrophe betroffenen Provinzen Hubei und Hebei.

119. Im Rahmen der Katastrophenhilfe wurden im Berichtszeitraum u. a. die Aktionen für die ostafrikanischen und afghanischen Flüchtlinge sowie zugunsten Simbabwe und Kambodschas weitergeführt.

XXV. Internationale Übereinkommen

Rindfleisch und Milcherzeugnisse

120. Der Internationale Rat für Rindfleisch und der Internationale Rat für Milcherzeugnisse sind zu einem substantiellen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über marktpolitische Einschätzung und Vorhaben übergegangen. Sie haben ihre ersten Jahresberichte über die Rindfleischmärkte und die Märkte für Milcherzeugnisse vorgelegt. Diese Berichte geben ein umfassendes Bild über Situation und Entwicklung in den einzelnen Ländern. Der Internationale Milchrat hat eine maßvolle Erhöhung der Mindestexportpreise für Milchpulver, Butterfette und Käse beschlossen. Diese Mindestpreise stellen nur ein Auffanginstrument bei einem Preisverfall dar; die gegenwärtigen Marktpreise werden dadurch nicht beeinflußt.

Getreide

121. Der Internationale Weizenrat hat noch keine Einigung über die Konzeption eines neuen Internationalen Weizenhandelsübereinkommens erzielen können. Die EG tritt für eine baldige Wiederaufnahme der seit Februar 1979 unterbrochenen Verhandlungen und den Abschluß eines Übereinkommens ein, das eine Verbesserung der Marktstabilität und Welternährungssicherung durch internationale Koordinierung nationaler Weizenreserven anstrebt.

Olivenöl

122. Der Internationale Olivenölrat hat auf seiner Tagung im November 1980 den von der EG vorgeschlagenen Kandidaten (Dr. G. Luzi/Italien) zum neuen Exekutivdirektor der Organisation ab 1. Januar 1981 gewählt. Die EG hat sich weiterhin aktiv an den Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse des Internationalen Olivenölübereinkommens beteiligt.

Kakao

123. Die VN-Kakao-Konferenz hat im November 1980 die Verhandlungen über ein neues Internatio-

nales Kakao-Übereinkommen mit der Paraphierung eines neuen Übereinkommenstextes erfolgreich abgeschlossen. Wesentliche Elemente dieses Übereinkommens sind ein internationales Ausgleichslager, Interventionspreise zur Auslösung der Ein- und Auslagerung, eine Handelsabgabe zur Finanzierung der Lagerhaltung sowie ein halbautomatischer Preisanpassungsmechanismus. Das Übereinkommen soll am 1. April 1981 in Kraft treten, falls es von den wesentlichen Erzeuger- und Verbraucherländern bis dahin gezeichnet worden ist. Mit ihrer Beteiligung an dem Übereinkommen wird die EG ihrer Verantwortung gegenüber den kakaoerzeugenden Entwicklungsländern gerecht.

Zinn-Übereinkommen

124. Die Laufzeit des 5. Internationalen Zinn-Übereinkommens ist bis zum 30. Juni 1982 verlängert worden. In den gegenwärtig laufenden Verhandlungen über ein 6. Zinn-Übereinkommen spielt die europäische Gemeinschaft eine aktive Rolle. Innerhalb der Gemeinschaft setzt sich die Bundesregierung

für eine möglichst marktwirtschaftliche Ausgestaltung des 6. Zinn-Übereinkommens ein.

Naturkautschuk-Übereinkommen

125. Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979 ist am 23. Oktober 1980 vorläufig in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen durch Erklärung der vorläufigen Anwendung beigetreten. Neben den EG-Mitgliedstaaten ist auch die Gemeinschaft als solche Mitglied des Übereinkommens.

Ziel des Übereinkommens ist es, mittels einer Ausgleichslager-Regelung die Preise für Naturkautschuk um den langfristigen Markttrend zu stabilisieren. Hierzu sind ein Normallager bis 400 000 t sowie ggf. ein zusätzliches „Notlager“ bis 150 000 t vorgesehen, die zu gleichen Teilen von Erzeugern und Verbrauchern finanziert werden sollen.

Die Erzeuger haben sich ihrerseits zu einer Politik verpflichtet, die eine laufende Versorgung sicherstellt.

